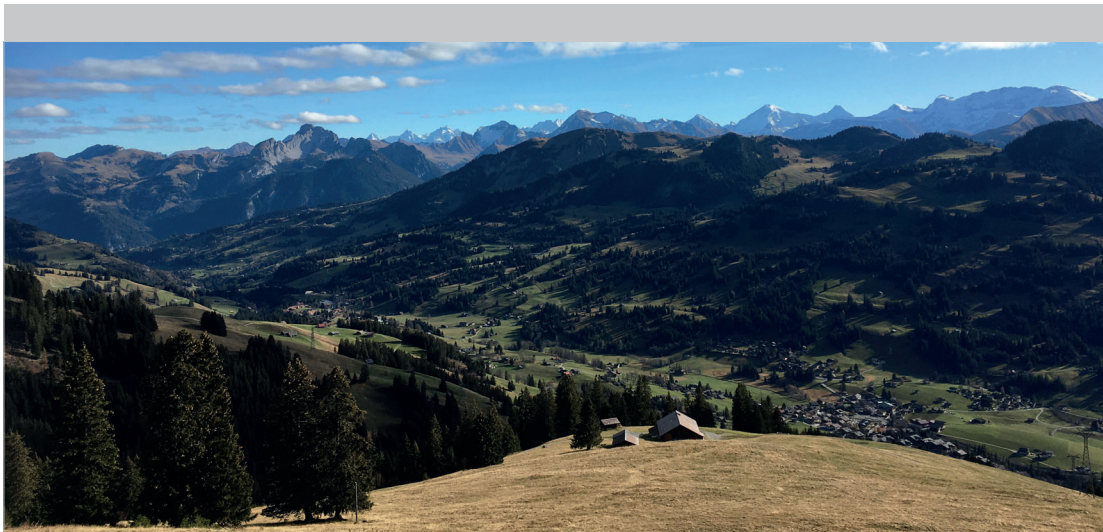


AUFLAGE

Einwohnergemeinde Saanen

Überbauungsordnung Nr. 90 «Seilbahn Rellerli»



Erläuterungsbericht

Die UeO besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Zonenplanänderung
- Änderung Baureglement
- Mitwirkungsbericht

29. Oktober 2024

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Saanen
Schönriedstrasse 8
3792 Saanen

Auftraggeber:

Freunde des Rellerli
Hubelstrasse 17
3778 Schönried

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Franziska Rösti, Geografin MSc
Naina Cavelti, Geografin MSc
Martin Lutz, Biologe

Abbildung Titelseite: Blick vom «Rellerli», eigenes Foto

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Einleitung	5
1.2 Zielsetzung	6
1.3 Abgrenzung	6
2. Vorhaben	6
2.1 Variantenstudium	6
2.2 «Bestvariante»	8
3. Planungsrechtliche Ausgangslage	9
3.1 Kantonale und regionale Instrumente	9
3.2 Nutzungsplanung und Plangenehmigungsverfahren	10
3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	10
4. Planungsrechtliche Umsetzung	10
4.1 Überbauungsordnung	10
4.2 Zonenplanänderung	16
4.3 Änderung Baureglement	16
5. Auswirkungen (Bericht gem. Art. 47 RPV)	16
5.1 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht	16
5.2 Ortsbild- und Landschaftsschutz, Kulturgüter	17
5.3 Vegetation, Flora und Fauna	18
5.4 Wildtiere und Vögel	19
5.5 Gewässer	19
5.6 Naturgefahren	20
5.7 Wald	21
5.8 Boden	22
5.9 Moorhydrologie	22
5.10 Kulturland	22
5.11 Belastete Standorte	23
5.12 Lärm und Erschütterungen	23
5.13 Energie	24
5.14 Nicht ionisierende Strahlung (NIS)	24
5.15 Abfälle und umweltgefährdende Stoffe	24
5.16 Verkehr	25
6. Verfahren	26
6.1 Verfahrensübersicht	26
6.2 Termine	27
6.3 Mitwirkung	27
6.4 Vorprüfung	27
6.5 Öffentliche Auflage und Einsprachen	28
6.6 Beschlussfassung und Genehmigung	28

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Das Naherholungs- und Tourismusgebiet Rellerli liegt nord-westlich des Ortsteils Schönried in der Einwohnergemeinde Saanen. Das Gebiet gilt insbesondere für den Ortsteil Schönried, aber auch für die ganze Gemeinde Saanen und die Region Simmental-Saanenland als wichtiges Tourismusgebiet. Die Gondelbahn auf das Rellerli erschliesst das überkommunale Erholungsgebiet «Hundsrügg», welches sich vom Jaunpass in Boltigen, über das Sparenmoos in Zweisimmen bis ins Saanenland erstreckt.

Die Talstation der Gondelbahn befindet sich unmittelbar im Ortskern von Schönried auf rund 1'200 m. ü. M. Eine ca. 2 km lange Seilbahn führte bis 2019 zur Bergstation mit Berghaus beim Rellerligrat auf ca. 1'800 m. ü. M.. Bis 2019 wurde die Gondelbahn auf das Rellerli durch die Bergbahnen Destination Gstaad (BDG) betrieben. Aufgrund finanzieller und betrieblicher Probleme erarbeiteten die BDG ab 2008 ein Sanierungskonzept. Im Rahmen der Strategiefindung entschied sich die BDG, den Betrieb zugunsten einer Konzentration auf andere Betriebsstandorte mit Ablauf der Konzession (2019) aufzugeben. Seither ist der Bahnbetrieb eingestellt. Die Bahnanlagen sind aber noch nicht rückgebaut.

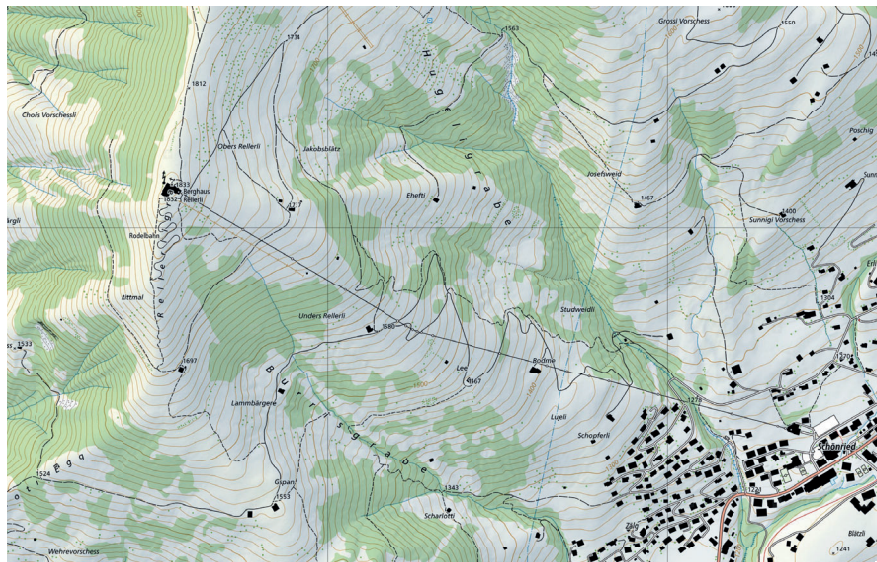


Abb. 1 Übersicht über das Planungsgebiet beim Rellerligrat (Quelle: Geoportal des Bundes)

Gegen den Entscheid der BDG, die Gondelbahn auf das Rellerli nicht zu ersetzen, entstand in der Gemeinde und der Region Widerstand, der letztlich 2017 in der Gründung des Vereins Freunde des Rellerlis mündete. Die Freunde des Rellerlis verfolgen das Ziel, eine neue Gondelbahn auf den touristisch wichtigen Berg zu bauen und so das touristische Potential des Bergs zu erhalten und neu zu inszenieren.

1.2 Zielsetzung

Der Verein «Freunde des Rellerli» verfügt über rund 1'100 Mitglieder. Der Verein beabsichtigt, eine neue Gondelbahn auf das Rellerli zu erstellen, um das Sommer- und Wintersportgebiet auf dem Schönrieder Hausberg sowie das überkommunale Ausflugsgebiet «Hundsrügg» wieder für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Ziel ist es, einen extensiven, naturnahen, «sanften» Tourismus (Wandern, Biken, Freeriden, Schneeschuhlaufen, o.ä.) am Rellerli zu etablieren. Eine Skipistenpräparation sowie Sommer-Attraktionen wie die Rodelbahn, die Downhill-Strecke o.ä. sind nicht mehr vorgesehen. Noch vorhandene Anlagen sollen zurückgebaut werden.

Der Ersatzneubau der Seilbahn Rellerli ist Teil der Destinationsstrategie der Tourismusregion des Gstaad Saanenland Tourismus (GST; vgl. auch Kap. 3), wodurch das öffentliche Interesse am Ersatzneubau der Bahnanlage gegeben ist. Auch die über 1'100 Mitglieder des Vereins «Freunde des Rellerli» belegen das öffentliche Interesse an der Seilbahn.

1.3 Abgrenzung

Parallel, aber unabhängig davon, plant die Mountainview AG die Umnutzung des bestehenden Berghauses. Sie hat dazu bei der Gemeinde Saanen ein Baugesuchsdossier eingereicht. Das Baubewilligungsverfahren nach Art. 24 ff. RPG läuft separat und ist nicht Teil der vorliegenden Planung.

2. Vorhaben

2.1 Variantenstudium

Vorgaben

Mit dem Ersatzneubau soll eine Bahnanlage mit möglichst wenig Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt realisiert werden. An die Bahnanlage werden folgende Anforderungen gestellt:

- Nachhaltige Entwicklung am Berg («sanfter Tourismus»)
- Hindernisfreie Bahnanlage
- Möglichkeit zu Velo- und Materialtransport
- Einfacher, effizienter Betrieb im Sommer und Winter / bei Tag und in Ausnahmefällen bei Nacht
- Moderne, energieeffiziente Antriebseinheit, Kabinen mit Photovoltaik
- Minimum an Lärmbelastung und keine aufwändigen und unnötigen Konstruktionen Landschaftseingriffe (z.B. Waldrodungen, Auswirkungen Landschaftsbild, etc.)
- Bestmögliche Lösung für Kreuzen der Hochspannungsleitung
- Rückbau alte Gondelbahn mit Kurve sowie Anlagen am Berg

Linienführung

Für die Linienführung wurden verschiedene Varianten geprüft.

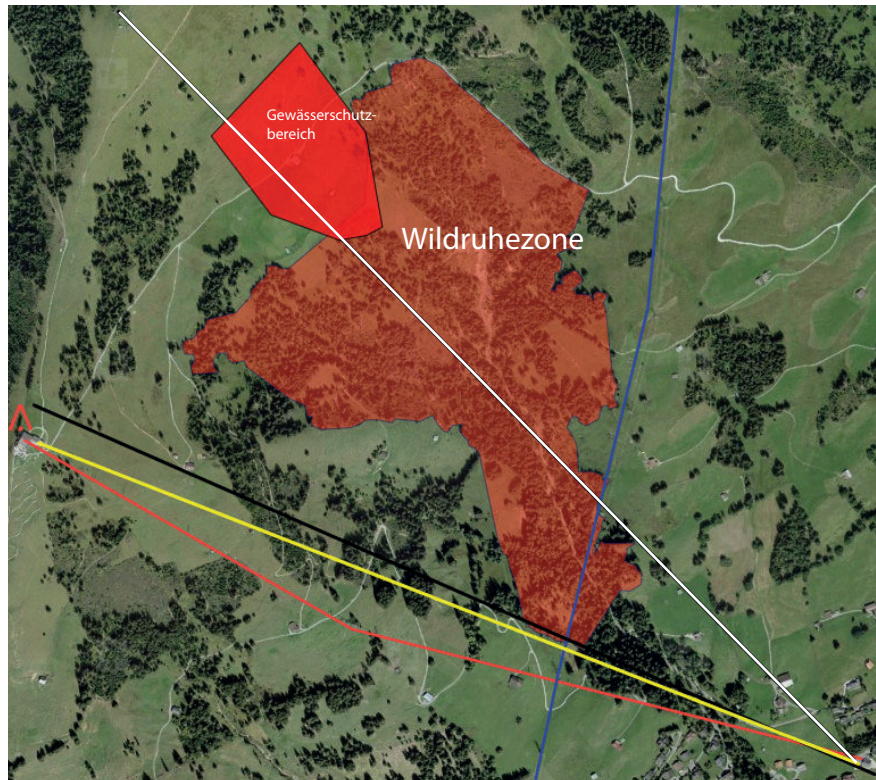


Abb. 2 Geprüfte Varianten Linienführung (Quelle: Garaventa, 2021)

Bei der Ausarbeitung und Prüfung möglicher Seilbahnvarianten zeigte sich, dass eine direkte Linienführung (Variante gelb, Abb. 2) gegenüber der bestehenden Bahnachse (Variante rot, Abb. 2) klare Vorteile aufweist:

- geringerer Einfluss auf das Landschaftsbild (keine Mittelstation, keine Kurve erforderlich)
- weniger Stützen und dadurch geringere Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild.
- weniger Personal für den Betrieb der Bahn erforderlich.
- tiefere Betriebs- und Wartungskosten

Eine Linienführung östlich (Variante weiss, Abb. 2) der bestehenden Bahnanlage wurde aufgrund der Umweltauswirkungen (Wildruhezone, Wald, Gewässerschutzbereich, etc.) verworfen.

Seilbahntyp

Folgende Seilbahntypen wurden geprüft und verglichen:

Seilbahntyp	Vorteile	Nachteile
15-ATW Kompaktseilbahn	– Tiefe Betriebskosten – Geringe Stützenanzahl – Einfacher Ein-/Ausstieg bei stehenden Kabinen – Direkte Linienführung möglich	– Benötigte Gebäudehöhe (insbes. Talstation) – Geringe Förderleistung (P/h) – Landschaftsbild: Bahn muss über der Hochspannungsleitung kreuzen (hohe Stützen) – Fahrkomfort: 10 Sitzplätze, 5 Stehplätze
25-ATW Pendelbahn	– Hohe Einzellasten transportierbar – Windstabil – Tiefe Betriebskosten – Geringe Stützenanzahl – Einfacher Ein-/Ausstieg bei stehenden Kabinen – Direkte Linienführung möglich	– Benötigte Gebäudehöhe (insbes. Talstation) – Geringe Förderleistung (P/h) – Landschaftsbild: Bahn muss über der Hochspannungsleitung kreuzen (hohe Stützen) – Fahrkomfort, 25 Stehplätze
2x3x8-MGFJ Gruppenbahn	– Kleine Stationen – Keine Garagierung erforderlich – Fahrkomfort: alles Sitzplätze – Einfacher Ein-/Ausstieg bei stehenden Kabinen – Landschaftsbild: Bahn kann unter der Hochspannungsleitung kreuzen – Minimale Rodungsflächen für Stützenstandorte erforderlich (ansonsten Niederhaltung) – Direkte Linienführung möglich – Solaranlage auf Stationsdach/Gondeln möglich	– Grosse Anzahl Stützen – Hohe Energiespitzen – Grösse Punktlasten, massive Stützenbauten – Geringe Förderleistung (P/h)
2x4x10-MGD Gondelbahn	– Hohe Förderleistung (P/h) – Fahrkomfort: alles Sitzplätze – Landschaftsbild: Bahn kann unter der Hochspannungsleitung kreuzen – Minimale Rodungsflächen für Stützenstandorte erforderlich (ansonsten Niederhaltung) – Direkte Linienführung möglich – Solaranlage auf Stationsdach/Gondeln möglich – Grossräumiges Platzangebot (Sportgeräte, Kinderwagen, etc.)	– Grössere Stationen als 2x3x8 MGFJ – Fahrzeuggaragierung notwendig

2.2 «Bestvariante»

Aufgrund der geringen Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild sowie die betrieblichen Vorteile, stellte sich der Bau einer «regulären» 10er-Gondelbahn (2x4x10-MGD Gondelbahn) mit neuer, direkter Linienführung als Bestvariante heraus.

Technische Angaben

– Förderleistung:	650 Personen/h
– Fahrgeschwindigkeit:	4.0 m/s
– Fahrzeit:	7.80 min.
– Anzahl Gondeln:	20 Stk.
– Fahrzeugkapazität:	10 Pers.

Ein moderner, getriebeloser Antriebsmotor (DDD-Antrieb) bei der Bergstation stellt einen leisen Betrieb mit geringen Vibrationen sicher. Darüber hinaus ermöglicht es ein spezieller Konvoibetrieb (2x4x10 Kabinen) bei Abendfahrten oder an verkehrsarmen Tagen den Betrieb gezielt auf die erforderlichen Kapazitäten auszulegen. Das zulässige Transportgewicht beträgt 800 kg pro Gondel, wobei Sportgeräte sowie Material in oder an den Gondeln transportiert werden können.

3. Planungsrechtliche Ausgangslage

3.1 Kantonale und regionale Instrumente

KRP	Im kantonalen Richtplan (KRP) von Bern wird Saanen der Zentralitätsstruktur «regionales Zentrum von kantonalen Bedeutung» zugewiesen. Das Gebiet Rellerli ist im KRP als Intensiverholungsgebiet mit Koordinationsstand Festsetzung bezeichnet. Da es sich vorliegend um einen Ersatzneubau einer bestehenden Anlage, mit leicht geänderten Linienführung handelt, ist kein Eintrag im kantonalen Richtplan erforderlich.
RTEK	Im regionalen touristischen Entwicklungskonzept (RTEK) der Region Obersimmental-Saanenland und Kandertal ist das Gebiet Schönried (inkl. Rellerli) als Intensiverholungsgebiet ausgeschieden. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.
Landschaftsrichtplan OS-SA	Auch im Landschaftsrichtplan der Bergregion Obersimmental Saanenland (OS-SA) ist das Gebiet nördlich von Schönried bis zum Rellerligrat als Intensiverholungsgebiet festgelegt. Auch hier ist keine Änderung erforderlich.
Destinationsstrategie GST	Der Ersatzneubau der Seilbahn mit Ausrichtung auf einen sanften Tourismus deckt sich mit der «Strategie der Destination Gstaad 2021 – 2024» des Gstaad Saanenland Tourismus (GST). Das Gebiet Rellerli wird von GST als aktiver Naturerlebnisort positioniert (ohne Skipisten / beleuchtete Pisten/Routen, dafür mit markierten Winterwanderwegen und Schneeschuh-routen, Biken auf bestehenden Wegen (Leitsystem und Koexistenz), keine Bike-Downhillpisten, Bildung und Sensibilisierung Natur/Fauna/Flora/Alpwirtschaft, Einbindung Alpwirtschaftsbetriebe, lokale Produkte, etc.). Die GST befürwortet den Ersatzneubau der Seilbahn am Rellerli.

3.2 Nutzungsplanung und Plangenehmigungsverfahren

Gemäss eidgenössischem Seilbahngesetz SebG hat die Bewilligung eines Ersatzneubaus der Gondelbahn Rellerli in einem eidgenössischen Plangenehmigungsverfahren (PGV) zu erfolgen. Die Plangenehmigung kann jedoch nur erteilt werden, wenn die für den Bau und den Betrieb einer Seilbahn erforderlichen Flächen in der kommunalen Nutzungsplanung öffentlich-rechtlich festgelegt sind. Im Kanton Bern wird dazu, wie vorliegend, in der Regel eine Überbauungsordnung (UeO) nach Art. 58 ff. BauG erlassen. Die UeO muss im Minimum einen lagegenauen Korridor für die Seilbahnanlage sowie die Bergstation ausweisen, wenn sich diese, wie im vorliegenden Fall, ausserhalb der Bauzone befindet. Die Talstation kann – sofern sie sich bereits in einer Bauzone befindet, welche den Bau einer Seilbahnstation zulässt – entweder in dieser belassen oder auch in die UeO aufgenommen werden.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Ersatzneubau der Seilbahn setzt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) voraus. Ein erster Entwurf des UVBs, basierend auf den bisher vorhandenen Erkenntnissen wurde parallel zum Entwurf der Überbauungsordnung erarbeitet. Der aktuelle Entwurf des UVBs liegt im Anhang informativ bei. Die UVP erfolgt jedoch erst im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens. Auf eine Voruntersuchung wurde in Absprache mit den kantonalen Fachstellen und dem BAV verzichtet. In die UVP sind alle Anlagen und Anlageteile einzubeziehen, die mit dem UVP-pflichtigen Vorhaben in einem direkten und engen räumlichen oder funktionalen Zusammenhang stehen. In den vorliegenden Erläuterungsbericht wurden die wichtigsten Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen überführt (vgl. auch Kap. 5 «Auswirkungen»).

4. Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Überbauungsordnung

Die Überbauungsordnung Nr. 90 «Seilbahn Rellerli» bezweckt die planungsrechtliche Sicherstellung des Ersatzneubaus der Seilbahn «Rellerli» mit Stationen und Nebenräumen.

Überbauungsplan

Wirkungsbereich
der UeO

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung wird eng an die technisch erforderlichen Bauten und Anlagen der Seilbahn angelegt (Seilbahnkorridor, Tal- und Bergstation). Die UeO regelt neben der Seilbahnanlage keine weiteren, touristischen Nutzungen im Gebiet.

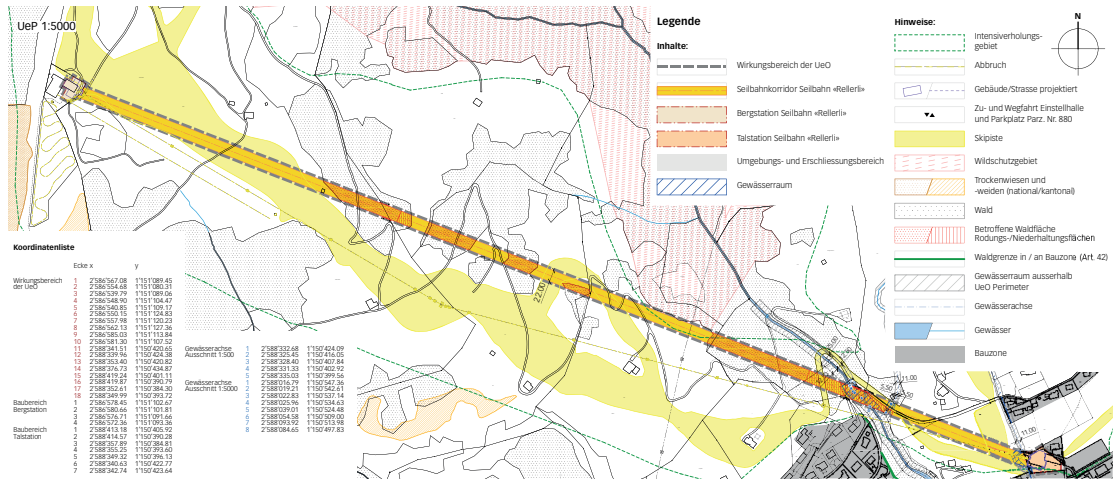


Abb. 3 Auszug aus dem Überbauungsplan Nr. 90 «Seilbahn Rellerli»

Seilbahnkorridor Der Bereich, welcher künftig von der Seilbahn überfahren wird und in welchem die Mastenstandorte realisiert werden, wird als Korridor in der UeO festgelegt. Der Korridor weist vorliegend eine Breite von 22.0 m auf. Die Korridorbreite wurde gestützt auf die sogenannte Spurbreite (Distanz zwischen den beiden Seilen), die zusätzlich erforderlichen Breiten für die Gondeln und den Raum, welcher durch mögliche Pendelbewegungen der Gondeln beansprucht wird, definiert. Die Festlegung des Seilbahnkorridors ist somit ausschliesslich technisch bedingt, beinhaltet aber einen minimalen Spielraum betreffend exakter Linienführung.

Bergstation Bei der Bergstation werden im Überbauungsplan (UeP) die technisch erforderlichen Flächen für die Seilbahnstation inkl. der Nebenräume gesichert. Dazu wird ein Baubereich ausgeschieden, welcher die Anlagen und Gebäudeteile umfasst, die zur Bahn gehören. Möglich sind im Baubereich Bergstation zudem Nebenanlagen wie z.B. ein Bistro mit Terrasse, Toilettenanlagen, Technikräume, ein Verbindungsbau o.ä..

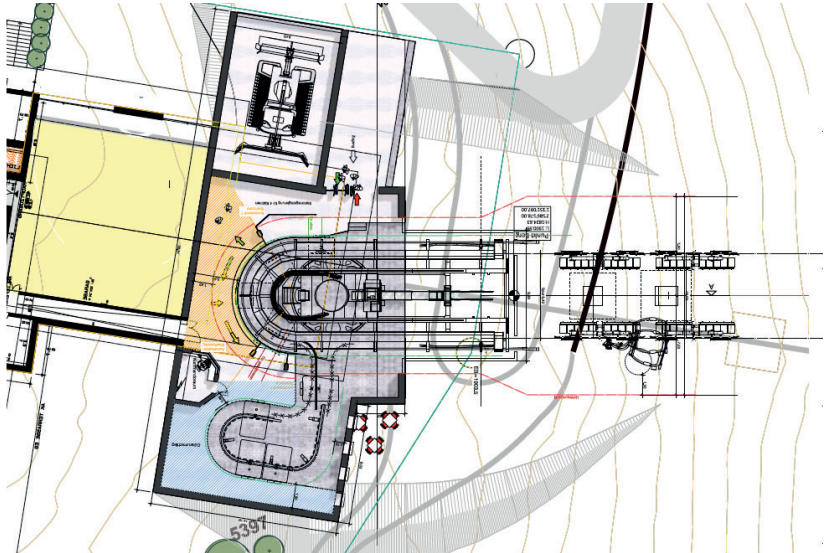


Abb. 4 Konzept Bergstation (Quelle: Garaventa, 18.02.2021)

Die Bergstation wird aus technischen und betrieblichen Gründen grösser als heute. Die neue, zeitgemässe und moderne Bahn sieht, anders als die bisherige Bahn vor, dass nicht benötigte Gondeln abgekoppelt und erst dann eingekoppelt werden können, wenn sie von Fahrgästen tatsächlich benutzt werden. Dies hat zur Folge, dass neu auch in der Bergstation ausreichend Platz für die Parkierung einzelner Gondeln vorhanden sein muss. Zudem ist die Garagierung einer Pistenmaschine und die Lagerung von Markierungsstangen für die Präparation der Winterwanderwege erforderlich.

Der Antrieb der Seilbahn befindet sich neu in der Bergstation. Dies hat zur Folge, dass sowohl dafür als auch zur Wartung der Anlageteile Platz und Räumlichkeiten vorhanden sein müssen (Werkstatt, Ersatzteillager). Der Zugangsbereich zur Bergstation wird grosszügiger sein, als das bislang der Fall war. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Seilbahn künftig hindernisfrei zugänglich sein soll und weil sie weniger Kapazität haben wird, als die frühere Gondelbahn und so etwas längere Wartezeiten entstehen können. Die Lodge wird voraussichtlich nicht ganzjährig genutzt und ist daher keine Alternative zu einem kleinen Bistro oder Kiosk in welchem sich Wandernde und Bikende ganzjährig verpflegen können. Im Untergeschoss sollen zudem der Traforaum, der Technikraum, ein Betriebs-WC und eine kleine, von aussen erreichbare WC-Anlage angeordnet werden. Die Flächen im Untergeschoss vergrössern den Fussabdruck des Gebäudes nicht zusätzlich.

Bedarfsnachweis

Die heutige Bergstation weist inkl. der beiden Stützen bei der Stationseinfahrt einen Fussabdruck von rund 400 m² auf. Sie war eng begrenzt auf die Einfahrt, den Umlauf der Gondeln sowie den Ein- und Ausstiegsbereich. Künftig wird die Grundfläche rund 850 – 950 m² aufweisen. Nachfolgend wird der Bedarf für die Erweiterung begründet.

Einfahrt, Umlauf,
Ein- und Aus-
stiegsbereich,
Kommandoraum

Auch künftig wird die Fläche für die Einfahrt, den Umlauf, den Ein- und Ausstiegsbereich sowie den Kommandoraum rund 360 – 400 m² betragen. Diese Fläche ist technisch und betrieblich zwingend erforderlich, damit die neue Gondelbahn sicher und vorschriftsgemäss betrieben werden kann und die Fahrgäste sicher ein- und aussteigen können.

Die bisherige Gondelbahn war nicht hindernisfrei und sobald man aus der Gondel ausgestiegen war, stand man praktisch im Freien. Der Zugang zur neuen Gondelbahn und somit der Bergstation soll zum einen hindernisfrei sein, was den Bau einer gedeckten Rampe erfordert, und zum anderen einen besseren Witterungsschutz für wartende Gäste bieten. Der Zugangsbereich zur Bergstation wird damit grosszügiger sein (rund 60 m² Grundfläche), als das bislang der Fall war (bislang nicht vorhanden). Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Seilbahn weniger Kapazität haben wird, als die frühere Gondelbahn und so etwas längere Wartezeiten entstehen können. Die dazu erforderlichen Flächen sind neben der Pistenmaschinengaragierung, nordseitig angeordnet.

Von der Gondelbahn zur Lodge ist ein 1.5 m breiter, hindernisfreier Verbindungsgang mit einer Fläche von rund 25 m² vorgesehen. Diese Verbindung ist erforderlich, da die beiden Gebäude hindernisfrei verbunden werden sollen. Zudem sind die Gebäude schon heute zusammengebaut und es wäre wenig sinnvoll, wenn die Gäste der Lodge aus der Bergstation rausgehen und aussen herum gehen müssten.

Garagierung Gondeln Bergstation

Aufgrund der zu erwartenden Schwankungen in der Anzahl Fahrgäste und der hohen Anforderungen betreffend Wirtschaftlichkeit, die der Neubau der Gondelbahn mit sich bringt, soll ein möglichst flexibles und wirtschaftliches Gondelbahnsystem umgesetzt werden. Vorgesehen ist eine Gondelbahn, die sowohl mit Einzelgondeln als auch mit in Gruppen zusammengekoppelten Gondeln agieren kann. Je nach Anzahl zu einem Zeitpunkt x zu befördernden Gäste, werden die Gondeln eingesetzt. Nicht benötigte Gondeln werden in der Berg- und Talstation abgekoppelt und garagiert, müssen jedoch jederzeit, wenn sie von Fahrgästen tatsächlich benutzt werden, wieder eingekoppelt werden können. Da der Betrieb von der Bergstation aus erfolgen soll, müssen die Gondeln in der Bergstation bereitgestellt werden können. Dies hat zur Folge, dass auch in der Bergstation ausreichend Platz für die Garagierung einzelner Gondeln vorhanden sein muss. Da voraussichtlich auch die Anlieferung der Lodge sowie der Materialtransport für den Betrieb des extensiven Tourismusgebiets über die Gondelbahn erfolgen wird, muss zudem Platz vorhanden sein, um die entsprechenden Transportgondeln auskoppeln und entladen zu können, ohne dass der Betrieb der Gondelbahn dafür gestoppt werden muss. Die dazu erforderliche Schlaufe und Rangierflächen sind technisch bedingt und benötigen eine Fläche von rund 120 m².

Garagierung Pistenfahrzeug Bergstation

Das Pistenfahrzeug war bislang in der Talstation garagiert. Mit dem Wegfall der Skipisten muss das rund 6.5 m breite und 9.5 m lange Pistenfahrzeug für die Präparation der Winterwanderwege neu in der Bergstation garagiert werden. Zusätzlich zum Pistenfahrzeug muss im Bereich der Garagierung des Pistenfahrzeugs ausreichend Platz für die Lagerung von Markierungsstangen für die Präparation der Winterwanderwege vorhanden sein. In der Bergstation sind dafür rund 110–120 m² vorgesehen. Über 60 m² davon werden durch das Pistenfahrzeug belegt. Die übrigen rund 50–60 m² bezeichnen die rund um das Pistenfahrzeug erforderlichen begehbaren Flächen sowie die Flächen für die Lagerung der Markierungsstangen und anderem Markierungs- und Schutzmaterial.

Werkstatt

Der Antrieb der neuen Gondelbahn wird sich neu in der Bergstation befinden. Ebenso erfolgt der Betrieb von der Bergstation aus. Dies hat zur Folge, dass sowohl dafür als auch zur Wartung der Anlageteile Platz und Räumlichkeiten vorhanden sein müssen (Werkstatt, Ersatzteillager). Zur Lagerung der Ersatzteile und zur Wartung der Bahn sind ein Ersatzteillager und eine Werkstatt mit einer Grundfläche von rund 175–200 m² erforderlich.

Flächen im UG,
ohne Auswir-
kungen auf den
Fussabdruck des
Gebäudes

Die Lodge wird nicht ganzjährig genutzt und ist daher keine Alternative zu einem kleinen Bistro oder Kiosk in welchem sich Wandernde und Bikende ganzjährig verpflegen können. Aus betrieblichen Gründen soll es zudem möglich sein, dass an Tagen, an denen nur wenige Gäste die Seilbahn benutzen, die Person, welche die Bahn von der Bergstation aus betreibt, auch den Kiosk betreiben kann. Der Kiosk muss also sehr nahe am Kommandoraum liegen. Er ist sehr klein vorgesehen, bietet Platz für rund 24 Gäste. Zusätzlich ist an den Kiosk angrenzend eine kleine Terrasse (rund 20–30 m² zusätzlich zum Fussabdruck des Gebäudes) vorgesehen, welche Platz für rund 20 Gäste bietet.

Ebenfalls im UG sollen der Traforaum, der Technikraum, ein Betriebs-WC und eine kleine, von aussen erreichbare WC-Anlage angeordnet werden.

Talstation

Die Parzelle Nr. 5286 (Talstation) wird in die UeO aufgenommen und dazu mittels Zonenplanänderung aus der ZÖN entlassen. Mit einem Baubereich für die Talstation wird sichergestellt, dass die technisch erforderlichen Bauten und Anlagen der Seilbahn realisiert werden können. Sofern der Betrieb der Seilbahn dies zulässt, dürfen auf der eigentlichen Station sowie an diese angebaut Wohn- und Gewerbenutzungen realisiert werden.

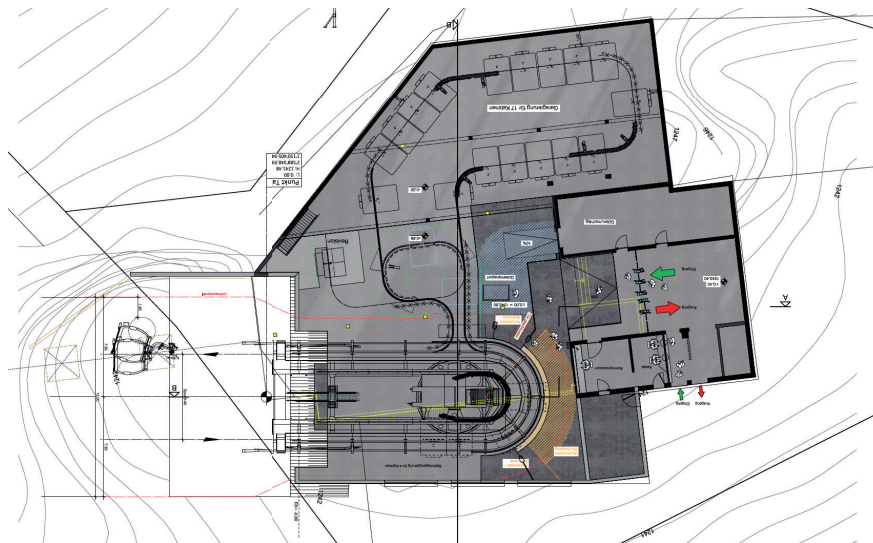


Abb. 5 Konzept Talstation (Quelle: Garaventa, 18.02.2021)

Die Talstation wird teilweise in das Gebäude integriert (vgl. Abb. 5). Dies ermöglicht es, dass die Gondeln im Gebäude parkiert werden können. Zudem ist sowohl bei der Berg-, als auch bei der Talstation eine Güterschleife für die Transportkabinen geplant.

Hinweise

Das bestehende kantonale und regionale Intensiverholungsgebiet (vgl. auch Kap. 3) wird im Überbauungsplan hinweisend dargestellt. Die heute noch bestehenden, alten Seilbahnstützen, die Rodelbahn und die Skilifte (Schlepplifte) sollen zurückgebaut werden. Der Abbruch ist im Überbauungsplan, auch ausserhalb des Wirkungsbereichs, ebenfalls hinweisend dargestellt. Weiter sind im Überbauungsplan Gebäude, Strasse projektiert,

die Zu- und Wegfahrt Einstellhalle und Parkplatz Parz. Nr. 880, die Skipisten, die Wildschutzgebiete, die Trockenwiesen und -weiden (national/kantonal), der Wald, die von Rodungen und Aufforstungen betroffenen Waldflächen, Gewässer und die Bauzone hinweisend dargestellt.

Überbauungsvorschriften

Mit den Überbauungsvorschriften (UeV) werden für die grundeigentümerverbindlichen Inhalte spezifische Vorschriften erlassen.

Art und Mass der Nutzung	In den Bereichen Seilbahnkorridor, Berg- und Talstation Seilbahn «Rellerli» dürfen die für die Seilbahn erforderlichen, bewilligten technischen Einrichtungen und Anlagen erstellt und betrieben werden. Zudem dürfen betriebliche und gastronomische Nebenräume (z.B. Bistro mit Terrasse, Toilettenanlagen, Technikräume, Verbindungsbau o.ä.) realisiert werden. Damit wird sichergestellt, dass bei der Bergstation ein kleines Bistro, Kiosk o.ä. sowie eine Anbindung zum neuen Berghaus erstellt werden kann. Die baupolizeilichen Masse richten sich nach den Bedürfnissen der Seilbahn sowie einer zweckmässigen Bebauung. Im Umgebungs- und Erschliessungsbereich sind unter Vorbehalt von Art. 10 UeV Anlagen zur Erschliessung zulässig.
Baugestaltung	Mit der Nutzungsplanung sind die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung nur rudimentär festzulegen, da dem Bundesamt für Verkehr BAV im PGV ein weitreichender Ermessensspielraum zur zweckmässigen Dimensionierung der Seilbahnanlagen obliegt (vgl. auch Entscheid JGK 32.14-16.21/16.23 vom 8. Juni 2017). Die Bauten in den Bereichen der Berg- und Talstation Seilbahn «Rellerli» sind nach einem einheitlichen architektonischen Konzept zu erstellen.
Gewässerraum	Im Bereich des Seilbahnkorridors sowie bei der Talstation werden mit der Überbauungsordnung die Gewässerräume grundeigentümergebunden festgelegt. Art. 10 der Überbauungsvorschriften regelt die zulässige Art der Nutzung im Gewässerraum.
Wald	Die Bauten und Anlagen der Seilbahn Rellerli tangieren Waldflächen (vgl. auch Kap. 5). Die Rodungs- und Niederhaltungsbestimmungen richten sich nach den übergeordneten Gesetzgebungen, welche in die Überbauungsvorschriften integriert wurden (vgl. Art. 9 UeV). Rodungsbewilligungen sind nicht Teil der vorliegenden Planung und sind im Rahmen des PGVs zu erteilen.
Plangenehmigung und Betriebsbewilligung	Die Erstellung einer Seilbahn erfordert eine Plangenehmigung sowie der Betrieb eine Betriebsbewilligung nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung. Mit Art. 11 UeV wird diese auch in die UeV aufgenommen.

4.2 Zonenplanänderung

Mit dem Erlass der Überbauungsordnung ist grundsätzlich eine Änderung des Zonenplans erforderlich. Die Einwohnergemeinde Saanen ist «Pilot-Gemeinde» bei der Einführung von e-Plan. Mit e-Plan können künftig alle Änderungen an den grundeigentümergebundenen Zonenplänen digital erfasst werden, wodurch künftig eine Nachführung von Zonenplänen in Papierform hinfällig wird. In Saanen ist die Einführung von e-Plan in der zweiten Hälfte 2022 geplant. Daher verzichtet die Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt auf die Ausarbeitung einer Zonenplanänderung, welche den gesamten Bereich der UeO umfasst und beschränkt sich auf eine Änderung des Zonenplans im Bereich der Talstation.

Bedarf ZÖN

Mit der Zonenplanänderung wird ein Teil der ZÖN A52 neu der UeO zugewiesen. In der ZÖN A52 ist gemäss Anhang 5 Baureglement eine Talstation inkl. Nebenanlagen sowie Parkplätze zulässig. Mit dem Erlass der Überbauungsordnung wird ein Teil der ZÖN A52 in die UeO überführt, wobei die für die Erschliessung und Parkierung erforderlichen Flächen in der ZÖN A52 verbleiben. Die ZÖN A52 wird um insgesamt rund 2'476 m² reduziert.

Der Teil der Fläche, welcher dem Betrieb der Seilbahn auf das Rellerli diente, wird künftig im Rahmen der UeO geregelt. Für diese Nutzung wird daher keine ZÖN mehr benötigt. Zwar hat die Gemeinde Saanen Bedarf an Zonen für öffentliche Nutzungen, jedoch nicht am Standort der Talstation Rellerli.

4.3 Änderung Baureglement

Mit dem Erlass der Überbauungsordnung umfasst die ZÖN A 52 künftig die Talstation der Gondelbahn Rellerli nicht mehr. Mit einer Änderung des Baureglements werden die Vorschriften der ZÖN A 52 daher auf die künftige Nutzung (Parkplatz und Erschliessung) angepasst.

5. Auswirkungen (Bericht gem. Art. 47 RPV)

5.1 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Übergeordnete Instrumente

Die Sachpläne und Konzepte des Bundes enthalten keine spezifischen Bestimmungen für den Perimeter der Überbauungsordnung.

Das Gebiet Rellerli ist im kantonalen Richtplan sowie in den regionalen Planungsinstrumenten (RTEK und Landschaftsrichtplan OS-SA) als Intensiverholungsgebiet festgelegt und wird bereits heute touristisch genutzt (z.B. Wandern, Biken, Skitouren, etc.). Damit sind die planungsrechtlichen

Grundlagen für den Ersatzneubau auf kantonaler und regionaler Stufe gegeben. Änderungen am Perimeter des Intensiverholungsgebiets sind mit der vorliegend Planung nicht vorgesehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss Anhang 6 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist die Planung UVP-pflichtig. Die UVP erfolgt im Rahmen des PGV. Auf eine UVP-Voruntersuchung kann in Absprache mit den kantonalen Fachstellen und dem BAV verzichtet werden. Mit den aus der Umweltverträglichkeitsprüfung resultierenden Massnahmen wird den Interessen des Natur- und Umweltschutzes ausreichend Rechnung getragen werden.

5.2 Ortsbild- und Landschaftsschutz, Kulturgüter

Im Perimeter der Überbauungsordnung befinden sich weder schützens- noch erhaltenswerte Gebäude.

Seilbahnkorridor / Linienführung

Im Rahmen der Planung wurde eine «hohe» und eine «tiefe» Seilführung geprüft. Bei einer hohen Seilführung würden zwar die Waldflächen kaum tangiert, es wären jedoch Seilbahnmasten mit einer Höhe bis zu 30 m zu erstellen. Bei einer tieferen Seilführung, wie vorliegend gewählt, sind die Masten lediglich rund 22 m hoch, dafür sind etwas mehr Rodungen erforderlich.

In Absprache mit der kantonalen Waldabteilung Alpen ist eine tiefe Linienführung geplant. Die Bäume und Sträucher im Seilbahnkorridor sollen niedrig gehalten, jedoch nicht gerodet werden. Durch die tiefe Linienführung mit Niederhaltung ist mit geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Berg- und Talstation

Die alte Talstation und die alte Bergstation werden um-, respektive neu-gebaut. Art. 7 und 8 der Überbauungsvorschriften stellen sicher, dass sich die geplanten Bauten und Anlagen gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen haben. Eine qualitätsvolle Baugestaltung der Berg- und Talstationen soll im PGV mittels qualitätssicherndem Verfahren sichergestellt werden.

Für die Baugestaltung der Gebäude im Baubereich Wohnen und Gewerbe bei der Talstation gelten die Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde Saanen. Damit wird eine ortsübliche Gestaltung des Umfeldes der Talstation gesichert.

Ehemalige Bahnanlage

Die bestehende Gondelbahn Schönried – Rellerli ist im Schweizer Seilbahninventar verzeichnet und ist ein Objekt von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 72.073 Schönried – Rellerligrat, Gstaad, Umlaufkabinenbahn). Das Abbruchgesuch läuft unabhängig von der vorliegenden Planung.

5.3 Vegetation, Flora und Fauna

Das Projektgebiet liegt in der oberen Montan- und in der Subalpinstufe (ca. 1'250 – 1'850 m ü.M.). Im Perimeter der UeO sind keine Biotope von nationaler oder kantonaler/regionaler Bedeutung vorhanden. Es sind keine Flächen und Naturobjekte betroffen, die unter dem Schutz der Gemeinde stehen.

Die Vegetationsdecke ist geschlossen. Sie besteht ausserhalb des Walds aus Fettwiesen, Fettweiden und Magerweiden. Das Gondelbahntrasse verläuft auf einigen kurzen Abschnitten durch Wald. Dabei handelt es sich um Tannen-Fichtenwald (tiefere Lagen) und um Heidelbeer-Fichtenwald (höhere Lagen). Im UeO-Perimeter konnten im Sommer/Herbst 2020 und 2021 keine invasiven Neophyten festgestellt werden.

Die Fundamente der alten Seilbahnanlage werden abgebrochen und bis 30 cm unter die Erdoberfläche geschliffen, so dass die Standorte rekultiviert werden können. Die neuen Stützen werden an Stellen gebaut, wo keine geschützten Pflanzenarten vorkommen (Fettwiesen, Wald). Die Stützen Nrn. 11 und 12 werden in Kammgrasweiden gebaut, wo zerstreut, aber gemäss Abklärungen im Sommer/Herbst 2020 nicht im voraussichtlichen Baustellenbereich, geschützte Pflanzen vorkommen. Die Tal- und die Bergstation der neuen Gondelbahn werden in etwa am gleichen Ort wie bisher gebaut, so dass sich keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Natur ergeben.

Mit gut geplanten und sorgfältig umgesetzten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sollen die Auswirkungen von technischen Eingriffen in die Natur so gut als möglich vermieden und vermindert werden. Erst bei der definitiven Absteckung der Baustellen für die Stützen wird klar sein, ob einzelne geschützte Pflanzen direkt betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, werden sie an einen geeigneten Standort in der Nähe versetzt. In der Bauphase soll zudem eine Umweltbaubegleitung (mit entsprechendem Pflichtenheft) beigezogen werden, welche die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen unterstützt.

5.4 Wildtiere und Vögel

Im Gebiet Rellerli kommen verschiedenen Wildtier- und Vogelarten vor (Reh, Feldhase, Bunt- und Grünspecht, etc.). Im Bereich der Rodungsflächen konnten im Sommer 2021 keine Fuchs- oder Dachsbauten festgestellt werden. Murmeltiere kommen im Gebiet nicht vor. Der Betrieb eines Tourismusgebiets ist mit Vor- und Nachteilen für Wildtiere und Vögel verbunden. Da künftig am Rellerli auf einen naturnahen, sanften Tourismus (z. B. ohne Skipistenpräparation) gesetzt werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass sich die neue Situation im Vergleich zur bestehenden, vorbelasteten Situation nicht nachteilig auf die Wildtiere und Vögel auswirkt. Die Mobilität der Wildtiere und der Vögel wird nicht zusätzlich eingeschränkt. Das kommunale Wildschutzgebiet Nr. N14 wird von der vorliegenden Planung nicht tangiert.

Dennoch können Störungen der Wildtiere und Vögel während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Mit geeigneten Massnahmen wie z.B. einem Verzicht auf Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit können die Auswirkungen reduziert werden.

5.5 Gewässer

Innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO befinden sich der Hugeligrabe und das Fraubrunnengräbli. Es handelt sich dabei um Fliessgewässer nach Art. 36a GSchG, weshalb gestützt auf Art. 41a ff. GSchV ein Gewässerraum festzulegen und einzuhalten ist.

Der Gewässerraum stellt die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sicher. Die Breite des Gewässerraums wird in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie: grosse, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität) des Gewässers ermittelt. Massgebend ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), für welche die effektive Breite (eGSB) mit einem Korrekturfaktor (1, 1.5, 2) multipliziert wird.

Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume in Saanen wird zurzeit von der Gemeinde noch ausgearbeitet. Die Ausscheidung der Gewässerräume im Wirkungsbereich der UeO Nr. 90 «Seilbahn Rellerli» erfolgt mit der vorliegenden Planung.

Der Hugeligraben weist eine natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von rund 7.0 m auf, das Fraubrunnengräbli von < 2.0 m. Gestützt auf die Gewässerschutzverordnung wird für den Hugeligraben ein Gewässerraum von 25.0 m und für das Fraubrunnengräbli ein Gewässerraum von 11.0 m festgelegt. Ausserhalb des UeO-Perimeters wird der Gewässerraum hinweisend dargestellt und wird im Rahmen des Erlasses des Zonenplans Gewässerraum grundeigentümerverbindlich zu sichern sein.

5.6 Naturgefahren

Rutschgefahren

Die synoptische Gefahrenkarte des Kantons Bern zeigt, dass das Gebiet Rellerli grossräumig von Naturgefahren unbestimmter Art und Stärke (braun) betroffen ist (vgl. Abb. 6). Im Bereich des Seilbahnkorridors handelt es sich um Rutschgefahren. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um eine geringe Gefährdung handelt.

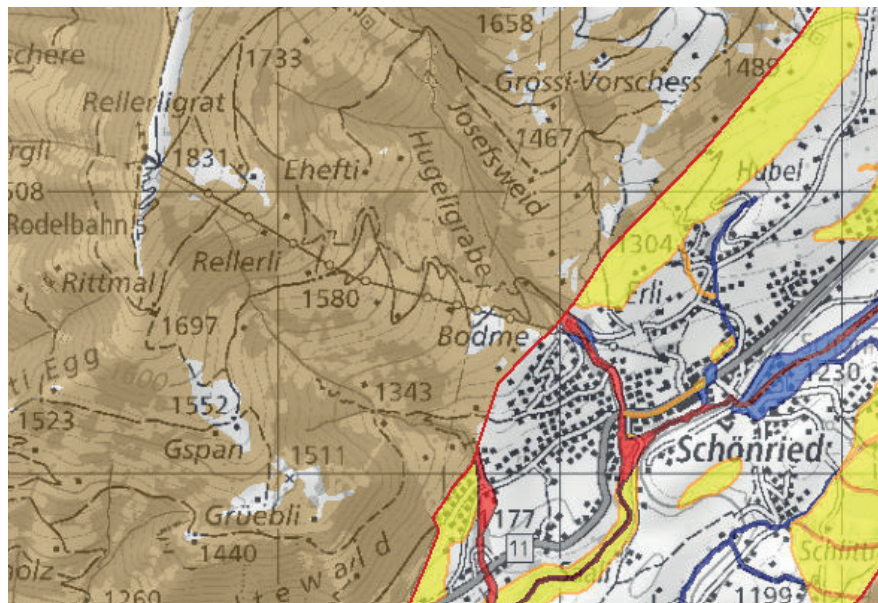


Abb. 6 Auszug aus der synoptischen Naturgefahrenkarte des Kantons Bern (Quelle: Geoportal des Kantons Bern)

Im Rahmen der Projektierung und Bauausführung ist die Gefährdung durch Rutschungen, insbesondere für die Standorte der Masten, frühzeitig abzuklären. Die Gefährdung durch Rutschgefahren kann beim Bau der Stützen erfahrungsgemäss mit verhältnismässigen Massnahmen weitgehend beseitigt werden (z.B. Erstellung von Verschiebechassis am Stützenfuss).

Wassergefahren

Der OIK I hält in seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2023 fest, dass im Perimeter der UeO mit Murgang-Ereignissen zu rechnen ist. So liegt der Seilbahnkorridor im Bereich der bestimmten Gefahrengebiete teilweise im roten und blauen Gefahrengebiet. Der Prozess Wassergefahren ist im Rahmen des PGV detailliert zu prüfen. Weiter fügt der OIK I in seiner Stellungnahme an, dass im Bereich der bestehenden Gefahrenkarte das Fraubrunnengräßli noch nicht beurteilt wurde. Auch hier sind vertiefte Abklärungen im Rahmen des PGV erforderlich.

5.7 Wald

Der von der Planung betroffene Wald besteht aus Tannen-Fichtenwald und aus Heidelbeer-Fichtenwald. Die Waldbestände sind unterschiedlich zusammengesetzt und reichen von schwachem Stangenholz zu starkem Baumholz. In Teilbeständen sind nach wie vor die Folgen des Orkans Lothar aus dem Jahr 1999 erkennbar.

Die Schutzwaldhinweiskarte des Kantons Bern (vgl. Abb. 7) zeigt, dass die geplante Seilbahn durch Schutzwälder führen wird. Der Seilbahnkorridor wird nicht gerodet, sondern niedrig gehalten. Dadurch werden die Schutzwälder zwar tangiert, nicht aber erheblich in ihrer Schutzfunktionen beeinträchtigt.

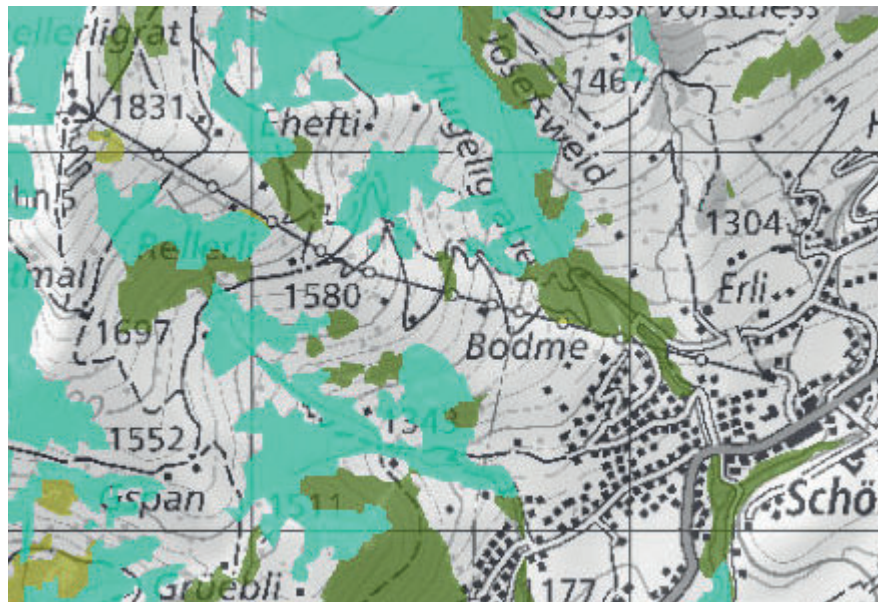


Abb. 7 Auszug aus dem Geoportal des Kantons Bern: Schutzwaldhinweiskarte. Dunkelgrün: Objektschutzwald Bund, hellgrün: Objektschutzwald Kanton, türkis: Gerinneschutzwald. (Quelle: Geoportal des Kantons Bern)

Für einzelne Stützenstandorte sind lokal Rodungen erforderlich. Die Rodungen sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu bewilligen. Die entsprechenden Aufforstungsflächen wurden in Absprache mit der Waldabteilung Alpen bereits definiert und mit dem Grundeigentümer der Ersatzaufforstungsfläche weitgehend geregelt.

Die gesetzlichen Regelungen wie das Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991, die Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992, das Kantonale Waldgesetz (KWaG) BSG 921.11 vom 05.05.1997 sowie die kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 sind dabei einzuhalten.

5.8 Boden

Im Perimeter der UeO finden sich in der Regel gut geschichtete Braunerdeböden mit nur stellenweisen Vernässungen. Die Böden eignen sich zur Bewirtschaftung als Dauergrünland (Mähwiesen, Weideland). In den höheren Lagen werden sie nur beweidet (Sömmerungsgebiet).

In den Baubereichen der Tal- und der Bergstation sind die Böden auf Grund von früheren Eingriffen sowie bestehenden Bauten und Anlagen gestört, bzw. nicht in ihrem ursprünglichen Zustand. An den Standorten der geplanten Gondelbahnstützen erfolgen nur punktuelle technische Eingriffe in den Boden (<100 m² pro Stütze). Unter Berücksichtigung bodenschonender Massnahmen (z.B. Rasenziegelmethode, Ausführungsarbeiten nur bei trockenen Verhältnissen) können die Auswirkungen auf den Boden minimiert werden.

5.9 Moorhydrologie

Die Stütze 10 der geplanten Gondelbahn wird oberhalb eines lokalen Flachmoores gebaut, welches unter anderem auch durch Wasser aus der oben liegenden Wiese versorgt wird. Das Mastenfundament muss so gebaut werden, dass es das Hang- bzw. Bodenwasser nicht aus dem Bereich wegführt, sondern weiterhin ins Flachmoor.

5.10 Kulturland

Der Seilbahnkorridor betrifft teilweise Kulturland im Sinne von Art. 8a Baugesetz (BauG). Die Beanspruchung von Kulturland setzt in jedem Fall eine Prüfung von Alternativen sowie eine umfassende Interessenabwägung voraus.

Prüfung von Alternativen

Der Seilbahnkorridor ist auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen. Wie in Kap. 2.1 und 2.2 dargelegt, wurde für die Wahl der Linienführung ein umfassendes Variantenstudium durchgeführt. Damit sind die möglichen Standortalternativen systematisch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt geprüft und beurteilt worden.

Interessenabwägung

Da die exakte Lage der Seilbahnstützen erst im Rahmen des PGVs festgelegt wird, können noch keine Aussagen zum Umfang des beanspruchten Kulturlandes gemacht werden. Mit der gewählten, direkten Linienführung wird jedoch eine flächensparende Nutzung des Bodens sichergestellt und es wird möglichst wenig Kulturland beansprucht.

5.11 Belastete Standorte

Der Bereich der Bergstation (Parz. Nr. 5397) ist gemäss Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern verzeichnet (Schadstoffe: Mineralöl). Detaillierte Untersuchungen dazu sind im Rahmen von Bauvorhaben durchzuführen.

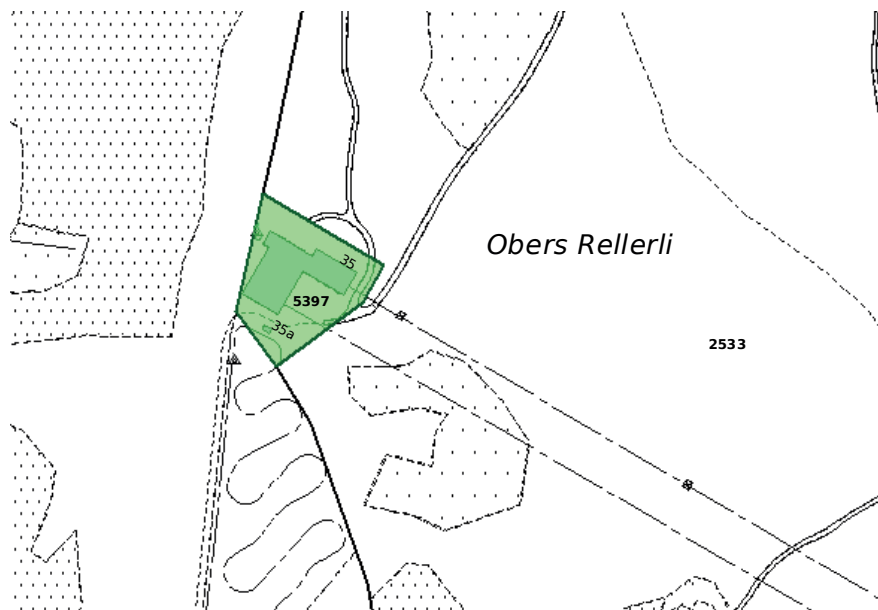


Abb. 8 Auszug aus dem Kataster der belasteten Standorte (Quelle: Geoportal des Kantons Bern)

5.12 Lärm und Erschütterungen

Das Projektgebiet ist allgemein ruhig und frei von Erschütterungen.

In der Nähe der Talstation gibt es mehrere Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III (Station) bzw. die Lärmempfindlichkeitsstufe II (angrenzend ans Stationsareal). Die Lärmgrenzwerte müssen eingehalten werden. Generell ist festzuhalten, dass die neue Bahn wesentlich leiser sein wird, als die alte Bahn. Der Nachweis zur Einhaltung der massgebenden Planungswerte erfolgt im Plangenehmigungsverfahren.

Im Rahmen der Bauarbeiten wird es zu Baulärm kommen. Dieser ist durch die Anwohnenden jedoch zu dulden. Die Zufahrt zu den Baustellen im Bereich der Bergstation ist über die Bergmattestrasse und den Rellerliweg vorgesehen. Die Baustellenzufahrt zur Talstation erfolgt ab der Hubelstrasse. Die Zufahrt zu den Baustellen bei den Stützen erfolgt voraussichtlich mehrheitlich über den Bodmeweg. Somit sollen die Baustellenzufahrten aufgeteilt und nach Möglichkeit durch nicht so dicht besiedeltes Gebiet erfolgen.

Erschütterungen entstehen primär durch den Einsatz von Baumaschinen (Bauphase) im unmittelbaren Baustellenbereich. Diese haben voraussichtlich und erfahrungsgemäss keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. In der Betriebsphase verursacht die Anlage erfahrungsgemäss keine erheblichen Erschütterungen.

5.13 Energie

Die für den Betrieb der neuen Gondelbahn benötigte elektrische Leistung wird bei der Bergstation installiert (bestehender Anschluss). Die neue Gondelbahn wird energietechnisch auf dem neuesten Stand sein, Photovoltaikanlagen auf den Gondeln aufweisen und so den Ansprüchen an einen optimalen Energieverbrauch erfüllen.

5.14 Nicht ionisierende Strahlung (NIS)

Zur Versorgung der Gondelbahn mit elektrischer Energie sind Hochspannungsleitungen und damit Quellen von nicht-ionisierender Strahlung erforderlich. Die für den Betrieb der neuen Anlage benötigte elektrische Leistung ist bei der Bergstation installiert, wo ein Transformator besteht. Mit einer geeigneten Anordnung und Abschirmung werden keine Arbeitsplätze übermässig durch nichtionisierende Strahlung belastet. Die Seilbahn kreuzt eine 220 kV-Freileitung. Die Unterquerung ist unproblematisch. Im Bereich der Talstation sind keine Quellen nicht-ionisierender Strahlung vorgesehen.

5.15 Abfälle und umweltgefährdende Stoffe

Gondelbahnen bestehen aus diversen Metallteilen, Beton, Holz und weiteren Baustoffen, sowie aus elektrotechnischen Anlageteilen. Beim Bau der Anlagen werden mit flüssigen Treibstoffen betriebene Maschinen und Geräte eingesetzt.

In den Stationen werden für die Hydraulik, für Getriebe und als Treibstoff für den Notbetrieb mineralische Öle eingesetzt. Die Flüssigkeiten sind in typengeprüften Anlageteilen oder Vorratsbehältern enthalten.

- Getriebeöl: 120 l
- Hydrauliköl Spannhydraulik: 100 l
- Dieselöl Notantrieb: 50 l
- Schmiermittel, Öle, Fette für Unterhalt: 20 kg

Die beweglichen Teile der Rollenbatterien auf den Stützen und die Gondelklemmen werden einmal pro Jahr geschmiert. Bei sachgemäßem Umgang und entsprechenden Vorsichtsmassnahmen, kann eine Verunreinigung verhindert werden.

Beim Umbau der Tal- und der Bergstation fällt Bauschutt in noch unbekannten Mengen an (Beton, Holz, Glas, Metall, etc.). Dieser wird bei den Abbrucharbeiten separat entfernt und vorschriftsgemäss entsorgt. Die mechanischen und elektromechanischen Bestandteile der bestehenden Seilbahn werden demontiert, sortiert und entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt.

5.16 Verkehr

Öffentlicher Verkehr ÖV

Der Bahnhof Schönried befindet sich in ca. 350 m Gehdistanz zur Talstation Rellerli.

Motorisierter Individualverkehr MIV

Die ZÖN A 53, welche östlich von der Talstation Rellerli liegt, ist für Parkplätze der Gondelbahn Rellerli bestimmt. Hier sind rund 70 Parkplätze vorhanden. Durch die geringere Förderkapazität der neuen Bahnanlage und die Ausrichtung auf einen sanften, naturnahen Tourismus ohne Pistenpräparation ist mit einem reduzierten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Das bestehende Parkplatzangebot ist für den Ersatzneubau ausreichend.

Wander- und Bikewege / IVS

Der Seilbahnkorridor tangiert die Wanderweghaupttroute Schönried–Unteres Rellerli–Oberes Rellerli sowie das IVS Objekt BE 961 von lokaler Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz. Im Rahmen des PGVs ist darauf zu achten, dass die Stützenstandorte weder den Wanderwegverlauf noch das IVS Objekt BE 961 tangieren. Eingriffe in Wanderrouthenetz sind mit den Berner Wanderwege zu koordinieren. Wanderwege müssen während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein. Ist dies nicht möglich, so muss eine entsprechende Umleitung gewährleistet werden.

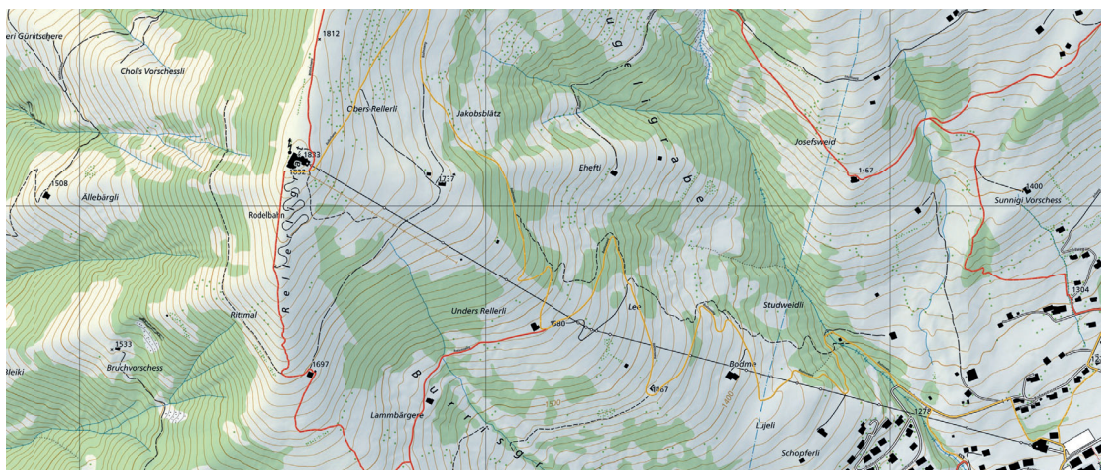


Abb. 9 Auszug aus dem Geoportal des Bundes. Rot und gelb: Bergwander- und Wanderwege (Quelle: map.geo.admin.ch)

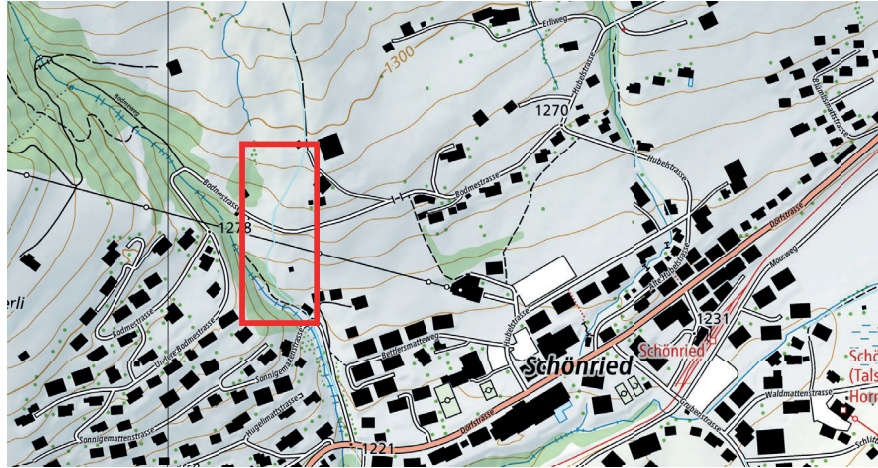


Abb. 10 Auszug aus dem Geoportal des Bundes. Hellblau: IVS Objekt BE 964, zusätzlich Bereich Seilbahn rot umrandet (Quelle: map.geo.admin.ch)

Ein offizieller Bikeweg (Rellerli Bike Nr. 890, SchweizMobil) führt von Saanen über den Rellerligrat und zurück nach Saanen. Dieser bleibt bestehen. Im Gebiet Rellerli sind keine Bike-Downhillanlagen geplant.

6. Verfahren

6.1 Verfahrensübersicht

Erlass der Überbauungsordnung

Der Erlass der vorliegenden Überbauungsordnung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Mit der Überbauungsordnung werden keine Baubewilligungen erteilt.

Plangenehmigungsverfahren

Die eigentliche Baubewilligung für die Anlage erfolgt mittels PGV. Die Koordination zwischen der Gemeinde, dem Kanton (AGR und AöV) und dem Bund (BAV) erfolgt frühzeitig und wird laufend aktualisiert. Damit wird der Koordinationspflicht gemäss Vollzugshilfe «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben» für Entscheidbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute (Hrsg. BAFU und BAV) von 2013 Rechnung getragen. Das PGV erfolgt der UeO nachgelagert (Genehmigung UeO ist Voraussetzung für Abschluss des PGV), respektive teilweise parallel dazu.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Ersatzneubau der Seilbahn Rellerli fällt gemäss Anhang 6 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unter die UVP-Pflicht. Die UVP erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens. Auf eine Voruntersuchung im Rahmen der UeO wird in Absprache mit den kantonalen Fachstellen und dem BAV verzichtet.

6.2 Termine

Für den Erlass der Überbauungsordnung im ordentlichen Verfahren ist folgender Ablauf vorgesehen:

bis. Feb. 2022	Entwurf inkl. Begehungen mit den kantonalen Behörden und NGOs
März/April 2022	Bereinigung, Freigabe durch Planungskommission und Gemeinderat
Mai/Juni 2022	Bereinigung mit Mountainview und Freunde des Rellerli
30. Aug. – 30. Sept. 2022	Mitwirkung
November 2022	Freigabe durch Planungskommission und Gemeinderat
Nov. 2022 – Dezember 2023	Vorprüfung
ab August 2024	Bereinigung nach Vorprüfung / Beschluss Planungskommission und Gemeinderat zur öffentlichen Auflage
Nov. – Dez. 2024	Öffentliche Auflage
Januar	Evtl. Einspracheverhandlung
Anschliessend	Beschlussfassung Gemeinderat
Anschliessend	Gemeindeversammlung
Anschliessend	Genehmigung AGR

6.3 Mitwirkung

Die Mitwirkung wird vom 30. August bis 30. September 2022 mit einer öffentlichen Auflage gewährt. Im Rahmen der Mitwirkung waren alle interessierten Personen eingeladen, Eingaben und Anregungen zuhanden der Planungsbehörde (Gemeinde Saanen) einzureichen. Während der besagten Frist gingen insgesamt 5 Mitwirkungseingaben ein. Die Eingaben sowie die Stellungnahme des Gemeinderats, sind im beiliegenden Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

Gestützt auf die Mitwirkungseingaben wurde Art. 8 um einen Absatz ergänzt. Dieser hält fest, dass im Bereich der Talstation ein Wegrecht auf die Parzelle Nr. 880 im Grundbuch einzutragen sei.

6.4 Vorprüfung

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung prüfte das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR die vorliegende Planung unter Einbezug weiterer Fachstellen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben.

Anschliessend wurde der Vorprüfungsbericht anlässlich einer Besprechung mit dem Bundesamt für Verkehr BAV und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR besprochen und eine Voranfrage bezüglich der Nutzungen innerhalb der UeO beim AGR eingereicht. Die Planung wurde gestützt auf den Vorprüfungsbericht, die Besprechungen sowie die Voranfrage bereinigt.

6.5 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können von der Planung betroffene Personen, welche unmittelbar in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind sowie berechnigte Organisationen gemäss Art. 35 und 60 BauG gegen die Änderung und Absicht, schriftlich und begründet Einsprache erheben.

6.6 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung wird die Überbauungsordnung zur Genehmigung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht.

10er Gondelbahn Schönried – Rellerli (Gemeinde Saanen BE)

Umweltverträglichkeitsbericht



Gondelbahn Schönried – Rellerli: Talstation Schönried und Rellerligrat (links oben am Horizont).

Version 31. Oktober 2024

Bearbeitung:

Dr. Roland Luder, dipl. Biologe †
Natur, Landschaft
Untere Haltenstrasse 1
3775 Lenk
079 345 93 56
roland.luder@bluewin.ch

Martin Lutz
OekoBeratung und Trockenmauern
Häfelderweg 5
5415 Nussbaumen AG
079 590 62 30
lutz.belp@bluewin.ch

10er Gondelbahn Schönried – Rellerli (Gemeinden Saanen BE)

Umweltverträglichkeitsbericht

0. Zusammenfassung

Der Verein Freunde des Rellerli (VFR) beabsichtigt, die bestehende 4er Gondelbahn Schönried – Rellerli durch eine neue 10er Gondelbahn mit leicht geänderter Linienführung zu ersetzen (vgl. dazu den Übersichtsplan und weitere Pläne im Gesuch zur Plangenehmigung). Die Ersatz-Anlage wird in einem seit langer Zeit bestehenden Wintersportgebiet mit entsprechender Vorbelastung der Umwelt erstellt.

Im Vergleich zum vorbelasteten Ausgangszustand entstehen keine erheblichen, zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt. In Zukunft werden keine Skipisten mehr präpariert. Das Gebiet Rellerli soll in Zukunft "sanft" genutzt werden, d.h. im Wesentlichen für an bestehende Wege gebundene Aktivitäten wie Wandern und Velofahren, sowie im Winter fürs Schneeschuhlaufen und Tourenskifahren.

Im Umweltverträglichkeitsbericht werden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt, die tatsächlichen Konflikte beschrieben und die erforderlichen Vor- sorge-, Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen definiert. Die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt bestehen weitgehend aus einer dem Stand der Technik entsprechenden, sorgfältigen Bauweise unter Beizug einer Fachperson als Umweltbaubegleiter mit entsprechendem Pflichtenheft.

Es verbleiben keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt.

1. Ausgangslage

Gegenstand

Der Verein Freunde des Rellerli (VFR) beabsichtigt, die bestehende 4er Gondelbahn Schönried – Rellerli durch eine neue 10er Gondelbahn mit leicht geänderter Linienführung zu ersetzen (Abbildung 1; vgl. dazu auch den Übersichtsplan und weitere Pläne im Gesuch zur Plangenehmigung). Die Talstation befindet sich im Dorf Schönried auf ca. 1'255 m ü.M. Die Bergstation befindet sich knapp 2 km westnordwestlich davon auf dem Rellerligrat auf ca. 1'830 m ü.M. Bei der Talstation bestehen ca. 70 Besucherparkplätze.

Die Ersatz-Gondelbahn wird in dem seit langer Zeit bestehenden, ganzjährig genutzten Tourismusgebiet Saanenmöser – Schönried verwirklicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Bau einer Gondelbahn ist im Rahmen der Plangenehmigung (= massgebliches Verfahren) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz; SebG, SR 743.01)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1988 über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
- Verordnung vom 10. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, Änderung vom 19. September 2008, SR 814.011)

Referenz- und Zeithorizont

Ausgangszustand:	Sommer 2020/2021
Erhebungen für den UVB:	Sommer 2020/2021 //
	Bodenkartierung: Sommer 2024

Überbauungsordnung

Mitwirkung	August – September 2022
Vorprüfung	Winter 2023
Öffentliche Auflage	Herbst/Winter 2024
Beschlussfassung	Frühling 2025
Genehmigung	ab Frühling 2025

Plangenehmigungsverfahren

mit UVP	ab Sommer 2025
Bauphase:	Sommer/Herbst 2026
Betriebsphase:	ab Winter 2026

Projektorganisation

Für Planung, Projektierung und Bau der neuen 10er Gondelbahn beauftragte der VFR verschiedene Firmen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Projektorganisation

Projektbereich	Beauftragte Firma	Bemerkungen
Projektierung, Bauleitung	Theiler Ingenieure AG, Zweisimmen	Ausarbeitung des Dossiers für die Plangenehmigung und für die weiteren erforderlichen Bewilligungen
Lieferant Gondelbahn	Garaventa AG, Goldau	Projektierung, Lieferung und Bau der Gondelbahn (elektromechanische Teile, ohne Hochbauten und Foundationen)
Baumeisterarbeiten	noch offen	Foundationen und Hochbauten
Überbauungsordnung	Gemeinde Saanen in Zusammenarbeit mit ecop-tima ag, Bern.	Ausarbeitung der planungsrechtlichen Grundlage
Umweltschutz	Dr. Roland Luder, Lenk Martin. Lutz, Nussbaumen	Umweltverträglichkeitsbericht Ergänzungen

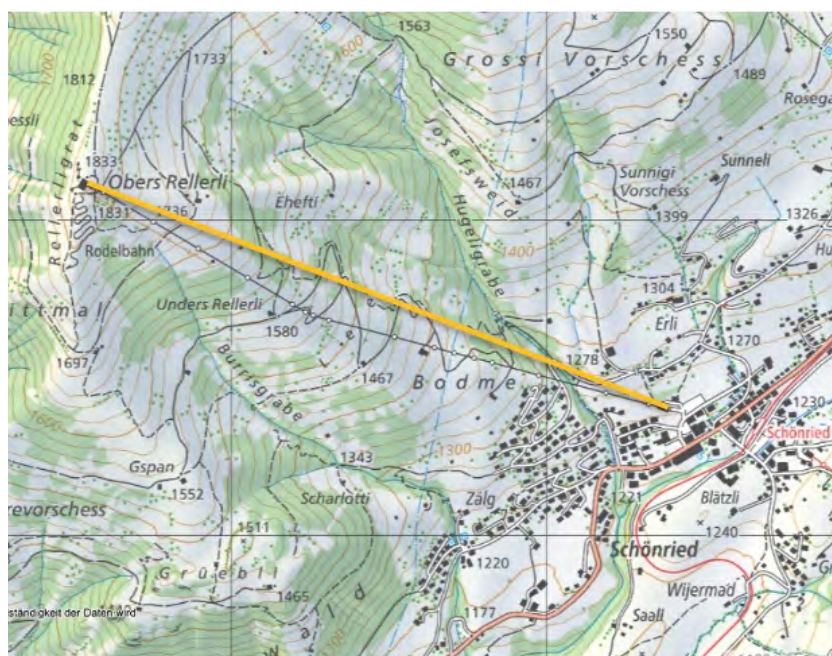


Abbildung 1: Übersicht über das Projektgebiet (s. auch Kapitel 3.9 Landschaft). Die bestehende Gondelbahn Schönried – Rellerli ist mit einer schwarzen Linie eingezeichnet. Die projektierte neue Bahn verläuft ohne Knick in gerader Linie zwischen den beiden Stationen
Quelle: Landeskarte der Schweiz/ swisstopo.admin.ch

2. Projekt

2.1. Beschreibung des Projekts

Das Projekt der 10er Gondelbahn Schönried – Rellerli besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Gondelbahn: Die bestehende 4er Gondelbahn Schönried – Rellerli mit leicht gewinkelter Linienführung (Förderkapazität 800 Personen pro Stunde) wird abgebrochen und durch eine 10er Gondelbahn mit gestreckter Linienführung ersetzt (Förderkapazität 650 Personen pro Stunde; 25 Kabinen). Die technischen Angaben zur neuen Gondelbahn mit allen Nebenanlagen können dem Dossier für die Plangenehmigung der Gondelbahn entnommen werden.
- Talstation: Umbau der bestehenden Talstation für den Einbau der neuen Gondelbahn.
- Parkplätze: Erhaltung der bestehenden 70 Parkplätze bei der Talstation.
- Bergstation: Umbau der bestehenden Bergstation für den Einbau der neuen Gondelbahn.
- Verpflegungsstätte: Einbau einer Verpflegungsstätte in der Bergstation.
- Zufahrt Bergstation. Verlegung der bestehenden Zufahrtsstrasse im Bereich der Bergstation.
- Stützen: Bau von 12 Stützen auf der Strecke.
- Baustelleninstallationsplätze befinden sich bei der Tal- und bei der Bergstation. Die Punktbaustellen der Stützen werden nicht mit Baupisten erschlossen (Ein- und Ausstieg von Fahrzeugen auf bestehender Strasse, Schreitbaggern und Helikoptern).

Hinweis: Bei der Bergstation Rellerli ist vorgesehen, ein Berghaus als Ersatz für das bestehende Restaurant zu bauen. Dafür wird ein eigenständiges Bewilligungsverfahren durchgeführt.

2.2. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

- 10er Gondelbahn Schönried – Rellerli: elektromechanische Anlage mit allem Zubehör, bewilligungspflichtige Umbauten bei der Tal- und bei der Bergstation.
 - Verlegung der Zufahrt bei der Bergstation.
 - Bistrot/Verpflegungsstätte in der Bergstation (bewilligungspflichtige Umbauten)
- Hinweis: Das Berghaus bei der Bergstation durchläuft ein separates Baubewilligungsverfahren und ist kein Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung.*

Massgebliches Verfahren ist die Plangenehmigung des Bundesamts für Verkehr gemäss Seilbahngesetz.

2.3. Raumplanung

2.3.1. Bund

Das Vorhaben steht in keinem Konflikt mit Planungen des Bundes, und es werden keine in Bundesinventaren enthaltenen Flächen oder Objekte beeinträchtigt. Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind v.a. folgende Gesetze und Verordnungen massgebend:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15.12.1986
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16.12.1985
- Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBo) vom 1.7.1998
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.1.1991
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1.7.1966
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16.1.1991
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 13. Juni 2006
- Richtlinie: Luftreinhaltung auf Baustellen, BAFU 2009
- Baulärm-Richtlinie, BAFU 2006

2.3.2. Kanton Bern

Das Vorhaben steht in keinem Konflikt mit Planungen des Kantons Bern. Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind v.a. folgende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Kantons Bern massgebend:

- Baugesetz vom 9. Juni 1985
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993
- Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz
- Jagdverordnung vom 26. Februar 2003
- Verordnung vom 14. Oktober 2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996

2.3.3. Bergregion Obersimmental-Saanenland

Das Projekt steht im Einklang mit den raumplanerischen Instrumenten der Region. In den Planungen der Bergregion Obersimmental-Saanenland ist das Gebiet Schönrried-Rellerli als Intensiverholungsgebiet festgelegt.

2.3.4. Gemeinde Saanen

Die Talstation der Gondelbahn Schönried – Rellerli liegt in der Zone für öffentliche Nutzung Nr. A52 (grau; Abbildung 2a). Ansonsten befindet sich die Gondelbahn in der Landwirtschaftszone und im Wald (Abbildung 2b). Auf der Nordseite der Gondelbahn besteht das Wildschutzgebiet Nr. N14 (Abbildung 2b). Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Gondelbahn Schönried – Rellerli werden die raumplanerischen Grundlagen überarbeitet. Parallel zur Plangenehmigung des Bundesamts für Verkehr wird die Genehmigung der Sondernutzungsplanung "Überbauungsordnung Neubau Seilbahn Rellerli" erwirkt. Diese Überbauungsordnung berücksichtigt alle fachlichen Grundlagen von Bund und Kanton sowie die für das Projektgebiet bereits bestehenden raumplanerischen Festlegungen der Gemeinde Saanen. In der Überbauungsordnung werden insbesondere der Korridor für die neue Gondelbahn ausgeschieden und in Anlehnung an die bestehenden und geplanten Bauten Baubereiche für die Berg- und Talstation festgelegt.



Abbildung 2a: Ausschnitt aus dem Zonenplan Nr. 2 Schönried. Die Talstation der Gondelbahn Schönried – Rellerli liegt in der Zone für öffentliche Nutzung Nr. A52 (grau).

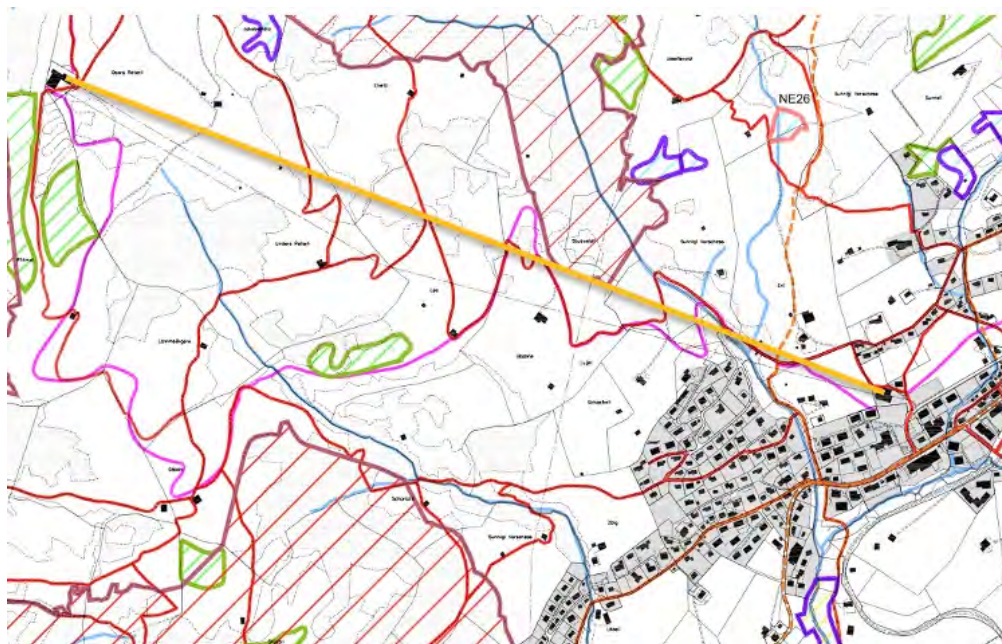


Abbildung 2b: Ausschnitt Zonenplan und Richtplan Nr. 22 Schönried-Saenenmöser. Auf der Nordseite der Gondelbahn besteht das Wildschutzgebiet Nr. N14 (rot schraffiert).

3. Ausgangszustand der Umwelt

Vorbemerkung: Soweit touristische Transportanlagen und die dadurch ausgelösten Nutzungen die Umwelt belasten, ist in dem seit langer Zeit bestehenden, ganzjährig genutzten Tourismusgebiet Rellerli eine Vorbelastung der Umwelt vorhanden. Umweltbelastungen der neuen Gondelbahn werden grundsätzlich mit dem Rückbau der alten Gondelbahn kompensiert, bzw. seinerzeit festgelegte Massnahmen zum Schutz der Umwelt können auf die neue Situation übertragen werden.

3.1. Klima, Luft

Das Klima im Projektgebiet ist geprägt durch die montan-subalpine Lage am Alpen-nordhang, wo einerseits Stauniederschläge aus Nordwesten und andererseits Föhn aus dem Süden besonders wetterwirksam sind. Die Luftschadstoffkonzentrationen im Projektgebiet sind gering und werden durch das Projekt nicht erheblich beeinflusst. Die Schadstoffemissionen durch Motorfahrzeuge werden kaum verändert, weil die Verkehrsmenge im Vergleich zum vorbelasteten Ausgangszustand ungefähr gleich bleibt (der bestehende Parkplatz mit ca. 70 Parkplätzen bei der Talstation (Zone für öffentliche Nutzung A53) wird am gleichen Ort weiter betrieben und ist nicht Gegenstand des Projekts). Die Talstation liegt in der Nähe des Bahnhofs Schönried (Bahnlinie Zweisimmen – Saanen – Montreux).

3.2. Lärm, Erschütterungen

Das Projektgebiet ist allgemein ruhig und frei von Erschütterungen. In der Nähe der Talstation gibt es mehrere Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen (Abbildung 3). Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III (Station) bzw. die Lärmempfindlichkeitsstufe II (angrenzend ans Stationsareal).

Die ZöN A 53, welche östlich von der Talstation Rellerli liegt, ist für Parkplätze der Gondelbahn Rellerli bestimmt. Hier sind rund 70 Parkplätze vorhanden. Durch die geringere Förderkapazität der neuen Bahnanlage und die Ausrichtung auf einen sanften, naturnahen Tourismus ohne Pistenpräparation ist mit einem reduzierten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Das bestehende Parkplatzangebot ist für den Ersatzneubau ausreichend.

Die Lärmemissionen der projektierten Anlage und deren Auswirkungen sind in einem separaten Lärmgutachten dargestellt (Firma Leander Schmidt, Visp; liegt noch nicht bei).



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Zonenplan Nr. 2 Schönried: Zone für öffentliche Nutzung/ ES II [A51]; ESIII [A52, A53] (grau); Wohnzone W3a/ESII (orange), Wohnzone W3b/ESII (rot), W3b-100%/ES II (rot schraffiert), Kernzone K/ESIII (dunkelbraun), Hotelzone HT/ESIII (rosa).

3.3. Energie

Die für den Betrieb der neuen Gondelbahn benötigte elektrische Leistung ist bei der Bergstation installiert (bestehender Anschluss). Die maximale elektrische Leistungsaufnahme des Antriebsmotors und weiterer mit elektrischer Energie betriebener Geräte beträgt 220 kW. Es kann von folgendem Stromverbrauch ausgegangen werden: 300 Betriebstage/Jahr; 8 Stunden Betrieb pro Tag. Bei voller Auslastung ergibt sich ein jährlicher Stromverbrauch von ca. 0,528 GWh, was leicht über dem Grenzwert von 0,5 GWh pro Jahr liegt (Schwellenwert für die Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung; eine Auslastung von 100% entspricht jedoch einem sehr hohen Schätzwert).

3.4. Nicht-ionisierende Strahlung

Hochspannungsinstallationen für die Versorgung der Gondelbahn mit elektrischer Energie sind Quellen von nicht-ionisierender Strahlung. Die für den Betrieb der neuen Anlagen benötigte elektrische Leistung ist bei der Bergstation installiert. Dort besteht ein Transformator.

Die Gondelbahn quert eine 220 kV-Freileitung. Die Gondelbahn wird so geplant, dass eine Unterquerung wie bis anhin möglich ist.

3.5. Grundwasserschutz, Oberflächengewässer

Zwischen Schönried und dem Rellerli gibt es weder Gewässerschutzbereiche noch Gewässerschutzzonen. Das Projekt wird im "übrigen Gebiet" verwirklicht.

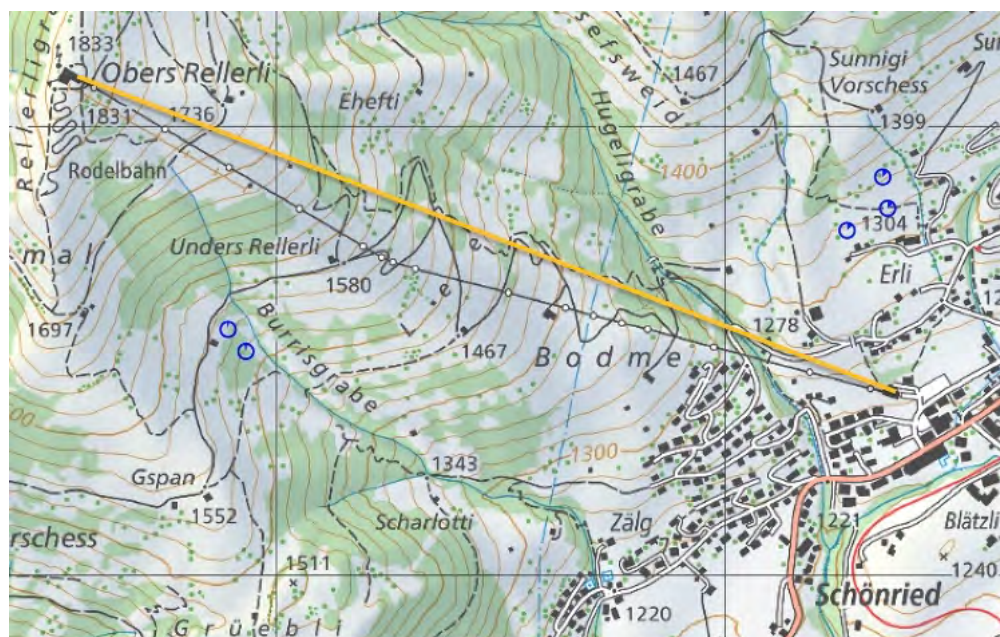


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Gewässerschutzkarte. Das Projektgebiet befindet sich im "übrigen Gebiet". Quelle: Geoportal des Kantons Bern; Gewässerschutzkarte.

In der Nähe der Talstation quert die neue Gondelbahn den Hugeligrabe im Bereich der Einmündung des Josefsweidgräblis (Abbildung 5).

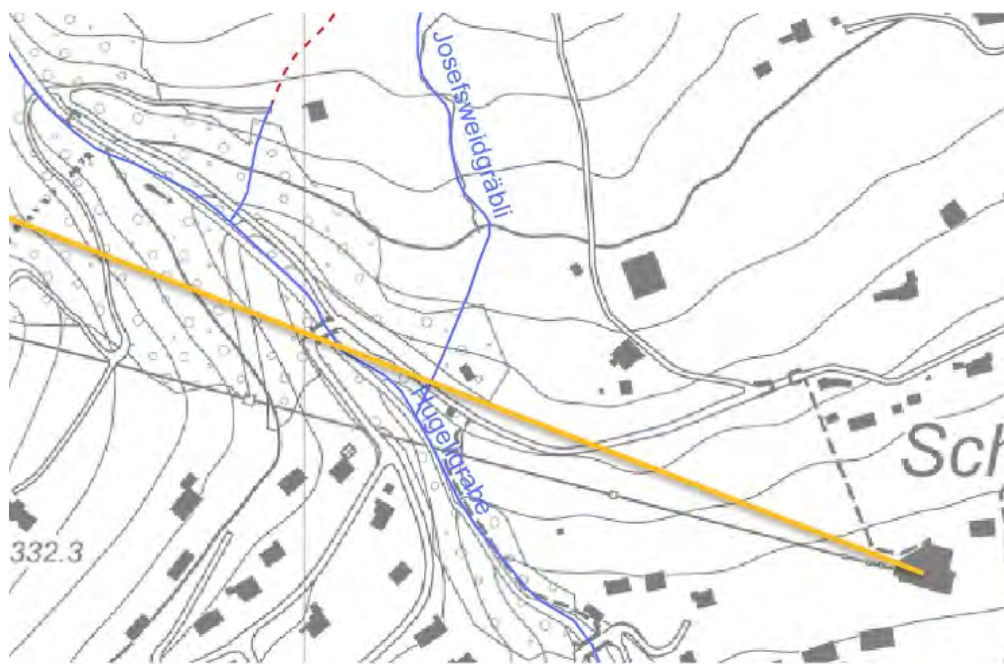


Abbildung 5: Die neue Gondelbahn quer den Hugeligrabe im Bereich der Einmündung des Josefsweidgräblis. Quelle: Geoportal des Kantons Bern; Karte Gewässernetz.

Sowohl in der Tal- als auch in der Bergstation gibt es Wasseranschlüsse, und beide Gebäude sind an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Bei der Tal- und bei der Bergstation fällt Meteorwasser an (Entwässerung von Dächern, Terrassen und Vorplätzen).

3.6. Abfälle, umweltgefährdende Stoffe

Gondelbahnen bestehen aus div. Metallteilen (Beton, Holz, weiteren Baustoffe), sowie aus elektrotechnischen Anlageteilen. Beim Bau der Anlagen werden mit flüssigen Treibstoffen betriebene Maschinen und Geräte eingesetzt.

In den Stationen werden mineralische Öle eingesetzt für die Hydraulik, für Getriebe und als Treibstoff für den Notbetrieb. Die Flüssigkeiten sind in typengeprüften Anlageteilen enthalten oder werden in Vorratsbehältern gelagert (Tabelle 2).

Die beweglichen Teile der Rollenbatterien auf den Stützen und die Gondelklemmen werden einmal pro Jahr geschmiert.

Beim Umbau der Tal- und der Bergstation fällt Bauschutt in noch unbekannten Mengen an (Beton, Holz, Glas, Metall, etc.). In der Bausubstanz der bestehenden bzw. abzubrechenden Stationen sind Bauschadstoffe vorhanden (Bauschadstoffuntersuchung vom [Datum]; Firma Menz AG, Luterbach; vgl. Kap. 2e des PG-Dossiers; liegt noch nicht vor).

Tabelle 2: Einsatz von Mineralöl/-fett für den Gondelbahnbetrieb.

Substanz	Menge
Getriebeöl	120 l
Hydrauliköl Spannhydraulik	100 l
Dieselöl Notantrieb	50 l
Schmiermittel, Öle, Fette für Unterhalt	20 kg

3.7. Archäologie und Kulturgüter

Im voraussichtlichen Baubereich der neuen Gondelbahn gibt es keine archäologischen Fundstellen.

Die bestehende Gondelbahn Schönried – Rellerli ist im Schweizer Seilbahninventar verzeichnet und ist ein Objekt von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 72.073 Schönried – Rellerligrat, Gstaad, Umlaufkabinenbahn).

3.8. Boden

Im Projektgebiet finden sich in der Regel Saure Braunerden mit unterschiedlicher Mächtigkeit. Sie eignen sich zur Bewirtschaftung als Dauergrünland (Mähwiesen, Weideland). In den höheren Lagen werden sie nur beweidet (Sömmerungsgebiet). In den voraussichtlichen Baubereichen der Tal- und der Bergstation sind die Böden auf Grund von früheren Eingriffen gestört bzw. nicht in einem ursprünglichen Zustand. An den Standorten der geplanten Gondelbahnstützen erfolgen nur punktuelle technische Eingriffe in den Boden (<100 m² pro Stütze). Die Bodenkartierung der Stützenstandorte fand im Sommer 2024 statt.

3.9. Landschaft

Das Projektgebiet liegt am Südwestrand einer südostexponierten, langgezogenen Talflanke, die sich vom Gebiet Rellerli und Schönried in Nordöstlicher Richtung hinzieht. Das Gelände ist insgesamt sanft geformt, mässig geneigt bis steil. Das Landschaftsbild ist geprägt vom Mosaik aus Wald, Wies- und Weideland mit den darin zerstreut vorkommenden landwirtschaftlichen Gebäuden (Streubesiedlung). Waldflächen sind hauptsächlich an besonders steilen Stellen zu finden und tragen wesentlich zur Kammerung der Landschaft bei. Strassen und Wege sowie touristische Transportanlagen prägen das Landschaftsbild mit. Es besteht eine geschlossene Vegetationsdecke. Quer durchs Projektgebiet verläuft die Hochspannungsleitung Chamoson – Mühleberg zur Stromübertragung. Die Landschaft im Projektgebiet erweckt allgemein den Eindruck einer schönen, naturnahen Berglandschaft.

Das Gondelbahntrasse verläuft durchs offene Kulturland, auf kürzeren Abschnitten durch den Wald.

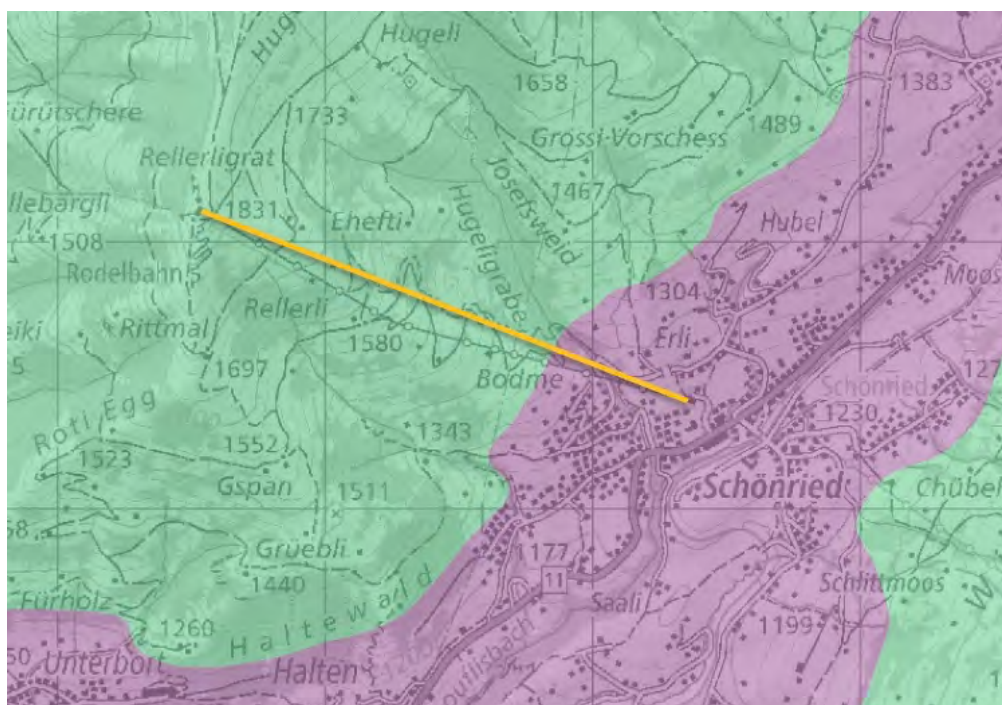


Abbildung 6a: Einteilung der Landschaft gemäss kantonalem Landschaftskonzept. Höhere Talandschaft der Nordalpen (violett), Berglandschaft der Nordalpen (grün). Quelle: Geoportal des Kantons Bern, Karte Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020).

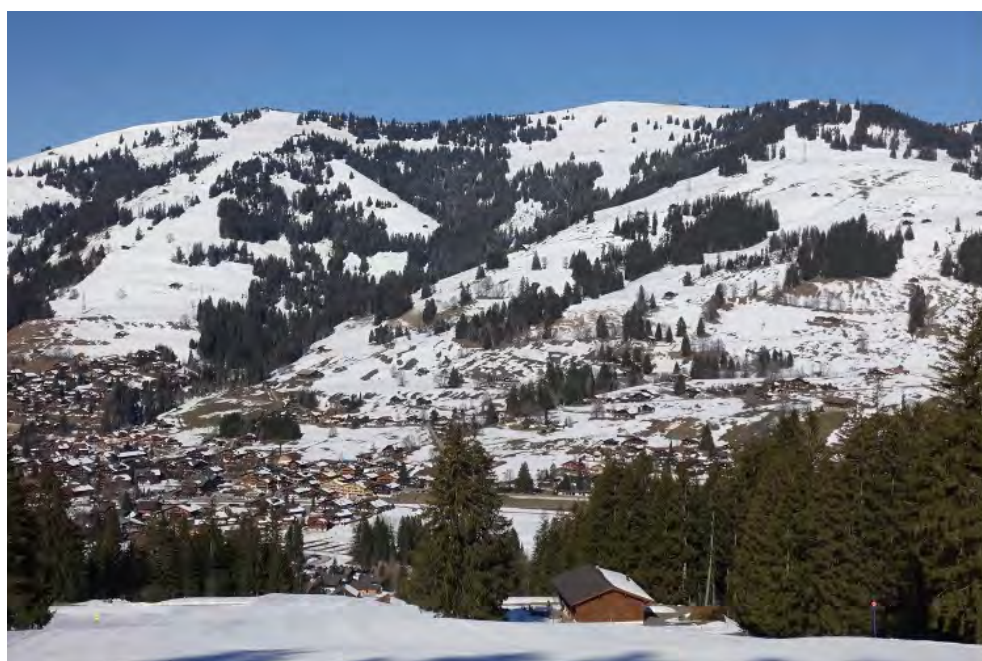


Abbildung 6b: Übersicht über die Landschaft im Nordosten von Schönried (oben). Dorf Schönried (links unten), Rellerli (links oben am Horizont) und Hugeligrat (weisse Horizontlinie rechts von der Mitte).



Abbildung 6c: Die Bergstation der alten Gondelbahn wird abgebrochen und an der gleichen Stelle durch eine neue Station ersetzt.

3.10. Vegetation, Flora, Fauna

Das Projektgebiet liegt in der oberen Montan- und in der Subalpinstufe (ca. 1'250 – 1'850 m ü.M.).

Im voraussichtlichen Bereich der Baustellen sind keine Biotope von nationaler oder regionaler (kantonaler) Bedeutung vorhanden (Abbildung 7). Es sind keine Flächen und Naturobjekte betroffen, die unter dem Schutz der Gemeinde stehen.

Die Vegetationsdecke ist geschlossen. Sie besteht ausserhalb des Walds aus Fettwiesen (Bergfettwiese *Polygonum trisetum*), Fettweiden (Kammgrasweide *Cynosurion*) und Magerweiden (Borstgrasweide *Nardion*; Tabelle 3, Abb. 8a-i). Das Gondelbahntrasse verläuft auf einigen kurzen Abschnitten durch Wald. Dabei handelt es sich um Tannen-Fichtenwald *Abieti-Piceion* (tiefere Lagen) und um Heidelbeer-Fichtenwald *Vaccinio-Piceion* Höhere Lagen. Die Wälder in der Nähe des Trassees sind nicht im Waldnaturlinventar verzeichnet.

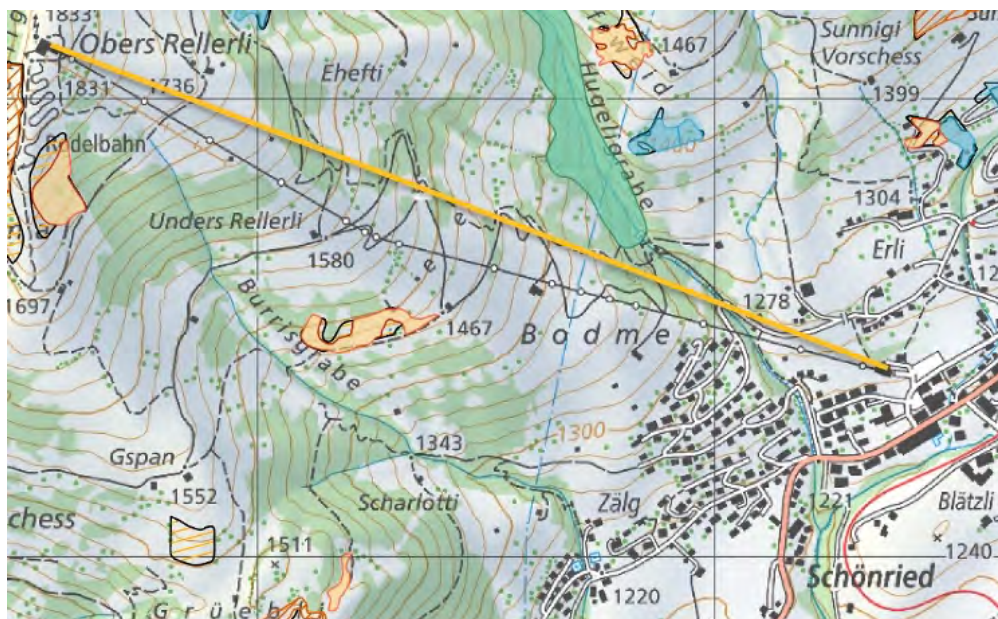


Abbildung 7: Schützenswerte Lebensräume im Projektgebiet. Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung (blau), Trockenstandorte von regionaler Bedeutung (gelborange), Wälder (grün; Waldnaturnaturinventar). Quelle: Geoportal des Kantons Bern, Naturschutzkarte.

Die meisten Stützen werden an Stellen gebaut, wo keine geschützten Pflanzenarten vorkommen (Fettwiesen, Wald). Die Stützen Nr. 11 und 12 werden in Kammgrasweiden gebaut, wo zerstreut, aber gemäss Abklärungen im Sommer/Herbst 2020 nicht im voraussichtlichen Baustellenbereich, geschützte Pflanzen vorkommen, wie z.B. der Silikat-Glocken-Enzian *Gentiana acaulis*.

Tabelle 3: Lebensraumtypen im Bereich von Baustellen der Gondelbahn.

Stütze Nr.	Lebensraumtyp	Geschützte Pflanzen, Tiere
Tal	Überbaute Fläche	nein
1	Bergfettwiese <i>Poygono-Trisetion</i>	nein
2	Bergfettwiese <i>Poygono-Trisetion</i>	nein
3	Bergfettwiese <i>Poygono-Trisetion</i>	nein
4	Bergfettwiese <i>Poygono-Trisetion</i>	nein
5	Fichten-Tannenwald <i>Abieti-Piceion</i>	nein
6	Bergfettwiese <i>Poygono-Trisetion</i>	nein
7	Bergfettwiese <i>Poygono-Trisetion</i>	nein
8	Bergfettwiese <i>Poygono-trisetion</i>	nein
9	Heidelbeer-Fichtenwald <i>Vaccinio-Piceion</i>	nein
10	Talfettweide (Kammgrasweide) <i>Cynosurion</i> , mit Mist gedüngt	nein
11	Talfettweide (Kammgrasweide) <i>Cynosurion</i>	ja*

12	Talfettweide (Kammgrasweide) <i>Cynosurion</i>	ja*
13	Talfettweide (Kammgrasweide) <i>Cynosurion</i>	nein
Berg	Überbaute Fläche	nein

* = Vorkommen von geschützten Pflanzen in der näheren Umgebung, auf Grund der zurzeit vorhandenen Kenntnisse nicht im Baustellenbereich.

Bei der Schweizerischen Informationszentrum für Arten INFOSPECIES wurden Beobachtungsdaten von Pflanzen, Heuschrecken, Tagfalter und Reptilien angefordert. Für das grob abgegrenzte Gebiet rund um die alte und die neue Gondelbahn ergaben sich insgesamt 677 Funde: Pflanzen (637 Funde), Heuschrecken (0 Funde), Tagfalter (40 Funde), Reptilien (0 Funde). Die Fundgenauigkeit wird in der Regel mit ± 1 m angegeben (in ca. 50 Fällen mit ± 500 m). Viele botanische Angaben beziehen sich auf Vegetationsaufnahmen auf Flächen, die nicht mit dem Gondelbahnprojekt in Verbindung gebracht werden können. Von den übrigen Funden wurden viele an Orten gemacht, die ebenfalls nicht näher in Verbindung mit dem Gondelbahnprojekt stehen. Es verblieben 13 verwendbare Funde in Baustellennähe (Tabelle 4).

Tabelle 4: Funde von Pflanzen und Tagfaltern im Projektgebiet. Bei potenziell gefährdeten Arten ist der Vermerk NT angebracht. Quelle: INFOSPECIES.

Art		m ü. M.	Koord. x	Koord. y
Pflanzen				
Echter Ehrenpreis	<i>Veronica officinalis</i> L.	1632-1811	2586360	1150918
Pyrenäen-Bergflachs	<i>Thesium pyrenaicum</i> Pourr.	1789	2586456	1151016
Pyrenäen-Bergflachs	<i>Thesium pyrenaicum</i> Pourr.	1793	2586462	1151031
Pyrenäen-Bergflachs	<i>Thesium pyrenaicum</i> Pourr.	1793	2586462	1151036
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i> L.	1782-1797	2586472	1150968
Feld-Enzian	<i>Gentiana campestris</i> L. subsp. <i>campestris</i>	1760-1784	2586494	1150813
Keulen-Bärlapp NT	<i>Lycopodium clavatum</i> L.	1831-1832	2586534	1151102
Villars Gebirgs-Kälberkropf	<i>Chaerophyllum villarsii</i> W. D. J. Koch	1720-1785	2586564	1150817
Holunder-Fingerwurz NT	<i>Dactylorhiza sambucina</i> (L.) Soó		2587500	1150500
Gewöhnliche Breitblättrige Stendelwurz	<i>Epipactis helleborine</i> (L.) Crantz		2587500	1150500
Tagfalter				
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	1786	2586477	1150834
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	1831	2586500	1151087
Waldteufel, Graubindiger Mohrenfalter	<i>Erebia aethiops</i>		2587500	1150500

Die Fundortgenauigkeit liegt bei ± 1 m, beim Holunder-Fingerwurz *Dactylorhiza sambucina* beim Gewöhnlichen Breitblättrigen Stendelwurz *Epipactis helleborine* und beim Waldteufel bei ± 500 m. Die Arten sind weder selten noch gefährdet bzw. stehen nicht auf der Roten Liste. Der Keulen-Bärlapp *Lycopodium clavatum* und der Holunder-Fingerwurz *Dactylorhiza sambucina* gelten als potenziell gefährdet. Der Holunder-Fingerwurz *Dactylorhiza sambucina* und der Gewöhnliche Breitblättrige Stendelwurz *Epipactis helleborine* sowie der Feld-Enzian *Gentiana campestris* sind als Orchideen bzw. Enzianart geschützt.

Vor Baubeginn wird insbesondere auch auf das Vorkommen folgender Arten zu achten sein: Keulen-Bärlapp *Lycopodium clavatum* (bei der Bergstation), Holunder-Fingerwurz *Dactylorhiza sambucina*, Gewöhnliche Breitblättrige Stendelwurz *Epipactis helleborine* und Feld-Enzian *Gentiana campestris*.



Abbildung 8a: Bei der Talstation besteht die Vegetation aus einer Talfettwiese Polygono-Trisetion.



Abbildung 8b: In der Nähe der Talstation besteht die Vegetation aus einer Talfettwiese Polygono-Trisetion.



Abbildung 8c: Das Gondelbahntrasse wird hier von rechts unten nach links oben verlaufen. Im Fichten-Tannenwald wird eine Schneise geschlagen und eine Stütze aufgestellt



Abbildung 8d: Hier wird die Gondelbahn die Hochspannungsleitung unterqueren. Zwei Stützen werden nahe beieinanderstehen, aber ausserhalb des in der Bildmitte erkennbaren Feuchtgebiets.



Abbildung 8e. Im Fichtenwald wird für die Gondelbahn eine Schneise geschlagen (ungefähr in der Bildmitte).



Abbildung 8f. Hier wird eine Stütze in der Nähe der Alperschliessungsstrasse errichtet werden. Die Bauerbieten können von der Strasse aus ausgeführt werden (keine Baupiste erforderlich).



Abbildung 8g. Waldzustand im Bereich einer Windwurffläche (Sturm Lothar, Dezember 1999). Hier wird für die Gondelbahn eine Schneise geschlagen und eine Stütze aufgestellt werden.



Abbildung 8h. Mit Mist gedüngte Kammgrasweide *Cynosurion* unterhalb der Bergstation (am Horizont erkennbar).



Abbildung 8i. Blick von der Bergstation talwärts. Die Alpweide ist eine Kammgrasweide *Cynosurion*.

3.11. Invasive Neophyten

Im Projektgebiet konnten im Sommer/Herbst 2020 und 2021 keine invasiven Neophyten festgestellt werden.

3.12. Wildtiere, Vögel

Im Gebiet kommen folgende Wildtier- und Vogelarten vor, welche im Zusammenhang mit dem Ersatz der Gondelbahn wegen allfälliger Auswirkungen zu erwähnen sind (Tabelle 5; s. auch die Abbildungen in den Kapiteln 3.9. Landschaft und 3.10 Vegetation, Flora, Fauna).

Tabelle 5: Vorkommen von Wildtier- und Vogelarten.

Art (dt.)	Art (lat.)	Bemerkungen
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>	Ganzjährig verbreitetes Vorkommen; Betroffenheit gering
Rothirsch	<i>Cervus elaphus</i>	Ganzjährig verbreitetes Vorkommen; Betroffenheit gering
Gämse	<i>Rupicapra rupicapra</i>	Ganzjährig verbreitetes Vorkommen; Betroffenheit gering
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	Ganzjährig verbreitetes Vorkommen; Betroffenheit gering.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel im Projektgebiet; Betroffenheit gering.

Buntspecht	Dendrocopos major	Verbreiteter, häufiger Brutvogel im Projektgebiet; Betroffenheit gering.
Grünspecht	Picus viridis	Verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel im Projektgebiet; Betroffenheit gering.
Baumpieper	Anthus trivialis	Brutvogel im Bereich von extensiv genutzten Weiden; Betroffenheit gering.
Div. Singvogelarten		Brutvorkommen in den Wäldern; evtl. einzelne Niststätten durch Rodung während der Brutzeit gefährdet.

3.14. Wald

Das Trasse verläuft abschnittsweise durch den Wald oder dem Waldrand entlang (Abbildung 9). Es müssen ca. 8'900 m² Wald definitiv und 2'850 m² temporär gerodet werden. Umweltrelevante Angaben zum Wald finden sich einerseits im Rodungsgesuch, andererseits im Kapitel 3.10 Vegetation, Flora, Fauna.

Der Wald besteht aus Tannen-Fichtenwald *Abieti-Piceion* und aus Heidelbeer-Fichtenwald *Vaccinio-Piceion*. Die Waldbestände sind unterschiedlich zusammengesetzt und reichen von schwachem Stangenholz zu starkem Baumholz. In Teilbeständen sind nach wie vor die Folgen des Orkans Lothar aus dem Jahr 1999 erkennbar. Alle Wälder haben Schutzfunktionen (Gerinneschutzwald, Objektschutzwald; Abbildung 10).

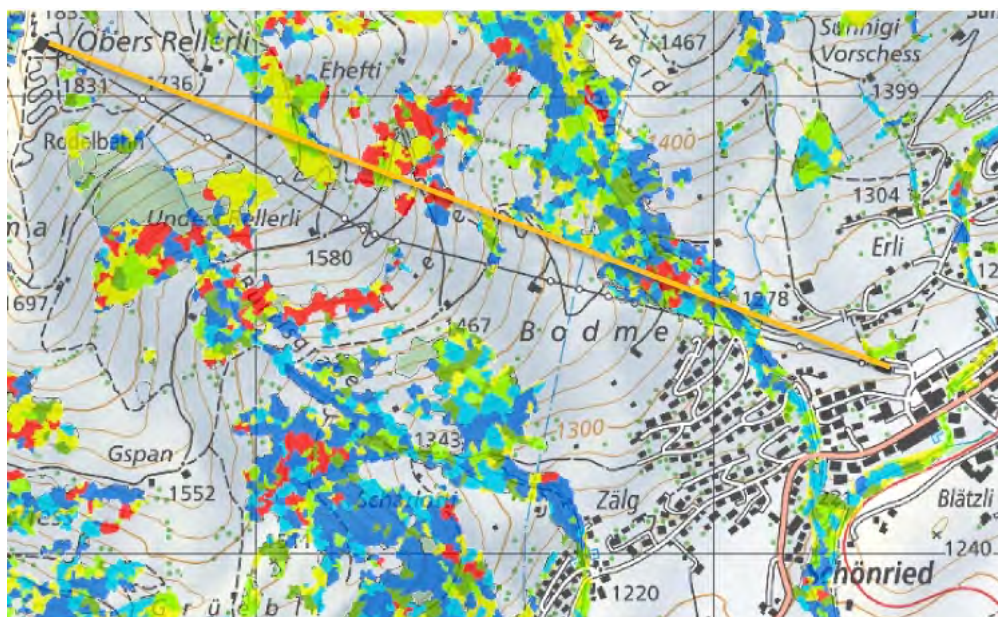


Abbildung 9: Waldbestand im Projektgebiet. Jungwuchs, Dickung (gelb), schwaches Stangenholz (hellgrün), starkes Stangenholz (olivgrün), schwaches Baumholz (hellblau), mittleres

Baumholz (dunkelblau), starkes Baumholz (rot). Quelle: Geoportal des Kantons Bern, Karte Waldinformation.

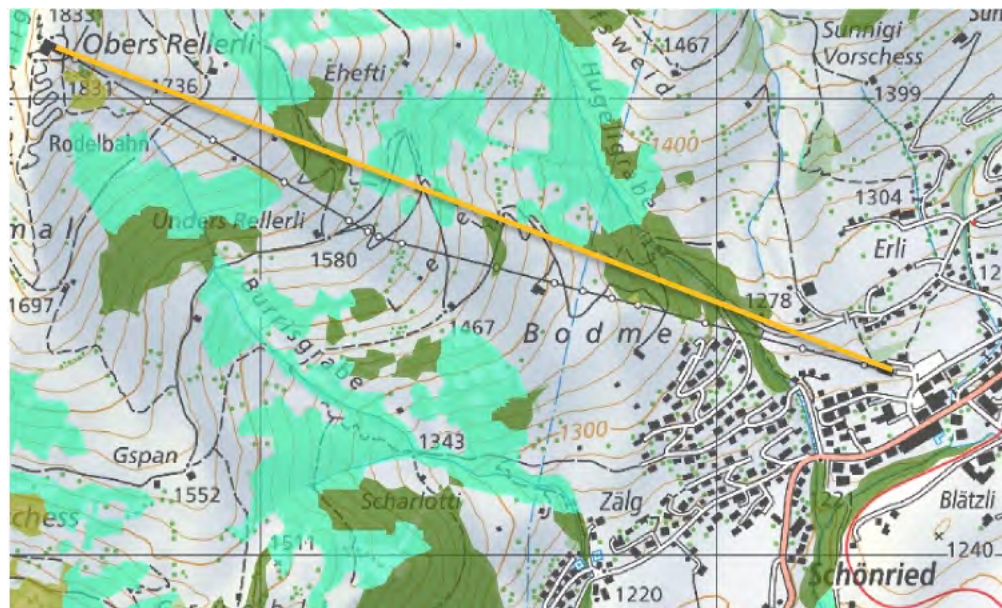


Abbildung 10: Schutzfunktionen der Wälder. Gerinneschutzwald (hellgrün), Objektschutzwald Bund (olivgrün). Quelle: Geoportal des Kantons Bern, Schutzwaldhinweiskarte 2016.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

4.1. Untersuchungsgebiet, Wirkungsbereich

Das Untersuchungsgebiet zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit richtet sich nach den verschiedenen Umweltbereichen (Tabelle 6).

Tabelle 6: Umweltbereiche und Untersuchungsgebiete

Umweltbereich	Untersuchungsgebiet
Luftreinhaltung und Klimaschutz	Ganzes Projektgebiet
Lärmschutz und Erschütterungen	Talstation der Gondelbahn mit Umgebung (bis in ca. 100 m Distanz; →Lärmgutachten)
Energieverbrauch	Bergstation
Nicht-ionisierende Strahlung	Bergstation
Gewässerschutz	Tal, Bergstation, Gondelbahntrasse
Abfälle, umweltgefährdende Stoffe	Tal-, Bergstation, Gondelbahntrasse (→ Bauschadstoffanalyse)
Archäologie und Kulturgüterschutz	Tal, Bergstation, Gondelbahntrasse
Bodenschutz	Alle Baustellen
Landschaftsschutz	Gondelbahn und weitere Umgebung (Geländekammer)
Naturschutz: Vegetation, Flora	Alle Baustellen
Naturschutz: Fauna	Alle Baustellen
Naturschutz: invasive Neophyten	Alle Baustellen
Wildtier- und Vogelschutz	Alle Baustellen
Wald, Walderhaltung	Waldflächen und Wald nahe Flächen Rodung und Ersatzaufforstung sind Gegenstand der Rodungsbewilligung.

4.2. Umweltbereiche

4.2.1. Übersicht über die Umweltbereiche

In der nachfolgenden Tabelle 7 sind die Umweltbereiche mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Projekts im Ausgangszustand (Z-0), in der Bau- (Z-1) und in der Betriebsphase (Z-2) erfasst.

Tabelle 7: Projektauswirkungen

- = *keine Auswirkungen; Thema nicht relevant*
- + = *keine erheblichen Auswirkungen; (bau)technische Standardmassnahmen und/oder einfache organisatorische oder gestalterische Massnahmen nötig.*
- ++ = *erhebliche Auswirkungen: projektspezifische Massnahmen und evtl. Ersatzmassnahmen nötig*
- +++ = *unzulässige Auswirkungen, die mit Massnahmen nicht auf ein umweltverträgliches Niveau vermindert werden können.*

Umweltbereich	Z-0	Z-1	Z-2	Bemerkungen
Luftreinhaltung und Klimaschutz	-	+	-	<i>Bauphase:</i> Gute Baustellenpraxis anwenden.
Lärmschutz und Erschütterungen	+	+	+	<u>Lärmschutz</u> <i>Bauphase:</i> Gute Baustellenpraxis anwenden. <i>Betriebsphase:</i> Lärmemissionen bei der Talstation. <u>Erschütterungen</u> <i>Betriebsphase:</i> Auswirkungen von Erschütterungen, die sich vom Betrieb der Gondelbahn auf andere Bauteile in der Talstation und deren Umgebung auswirken.
Energieverbrauch	-	-	+	jährlicher Verbrauch >0,5 GWh.
Nicht-ionisierende Strahlung	-	-	+	Transformator bei der Bergstation. Es werden keine Freileitungen zur Stromübertragung erstellt.
Gewässerschutz	-	+	+	<i>Bauphase:</i> Allg. Gewässerschutzvorschriften auf Baustellen beachten (gute Baustellenpraxis). <i>Betriebsphase:</i> Vorschriftsgemässe Abwasserentsorgung; vorschriftsgemässe Lagerung und Anwendung von gewässergefährdenden Flüssigkeiten.

Tabelle 7: Fortsetzung				
Umweltbereich	Z-0	Z-1	Z-2	Bemerkungen
Oberflächengewässer	-	-	-	Überquerung des Hugeli- und des Josefsweidgrabens, keine Bauten und Anlagen im Gewässer- raum (keine nachteiligen Auswirkungen).
Bodenschutz	+	+	-	<i>Bauphase</i> : Schichtweises Vorgehen bei Erdarbeiten; Massenbilanz; bodengerechte Rekultivierung der Baustellen; rekultivierte Baustellen vor Viehtritt schützen
Landschaftsschutz	+	+	+	Einpassung der neuen Anlage ins Landschaftsbild. Rekultivierung der Baustellen.
Naturschutz: Vegetation, Flora	+	++	-	Keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zum Ausgangszustand zu erwarten. <i>Bauphase</i> : Schutz-, Wiederherstellungsmassnahmen umsetzen. <i>Betriebsphase</i> : rekultivierte Flächen vor Viehtritt schützen. Moorhydrologie Bergstation: Dachwasser langsam versickern lassen. Moorhydrologie Stütze 10: Mit geeigneten Massnahmen muss bei und nach dem Bau sichergestellt werden, dass das Flachmoor mit Wasser aus dem Hang versorgt wird.
Naturschutz: Fauna	-	+	-	Keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zum Ausgangszustand zu erwarten.
Naturschutz: invasive Neophyten	-	-	-	Keine Vorkommen im Gebiet; Einschleppung unwahrscheinlich.
Wildtier- und Vogelschutz	+	+	+	Keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zum Ausgangszustand zu erwarten. <i>Bauphase</i> : Berücksichtigung der Fortpflanzungszeit.
Walderhaltung	+	+	+	<i>Bauphase</i> : Berücksichtigung der Fortpflanzungszeit (Wildtiere, Vögel); Ersatzaufforstung. <i>Betriebsphase</i> : Aufwuchserfolg der Ersatzaufforstung sicherstellen.
Abfälle, umweltgefährdende Stoffe	-	+	+	<i>Bauphase</i> : Allg. Vorschriften auf Baustellen beachten. Alte Tal-/Bergstation: Bauschadstoffanalyse. <i>Betriebsphase</i> : Vorschriftsgemässe Lagerung und Anwendung von gewässergefährdenden Stoffen.

<i>Tabelle 7: Fortsetzung</i>				
Archäologie und Kulturgüterschutz	++	-	-	Keine archäologischen Fundstellen vorhanden. Alte Gondelbahn ist im Seilbahninventar verzeichnet (nationale Bedeutung).

4.2.2. Mögliche Auswirkungen und Massnahmen

4.2.2.1. Klima, Luft

Für den Bau der Gondelbahn werden Maschinen und Geräte eingesetzt, die u.a. mit Treibstoffen fossiler Herkunft betrieben werden. Die elektrisch betriebene Gondelbahn emittiert im Normalbetrieb keine Luftschadstoffe. Im Notfall kann die Gondelbahn mit einem Dieselmotor betrieben werden. Notsituationen sind so selten, dass der Betrieb des Dieselmotors aus der Sicht der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes keine erhebliche Bedeutung hat.

Massnahme:

LK 01: Beim Bau der neuen Gondelbahn werden typengeprüfte Maschinen und Geräte eingesetzt, welche die Vorschriften der Luftreinhalteverordnung erfüllen (gute Baustellenpraxis).

4.2.2.2. Lärm und Erschütterungen

Für den Bau der Gondelbahn (Bauphase) werden verschiedene Baumaschinen und Fahrzeuge sowie Helikopter eingesetzt, welche Lärmemissionen verursachen. Zum Schutz der Bevölkerung und der die Arbeiten ausführenden Personen vor Baustellenlärm sind einerseits typengeprüfte Fahrzeuge, Maschinen und Geräte einzusetzen. Andererseits sind die üblichen Arbeits- und Ruhezeiten einzuhalten. Zudem sind die Anlageteile der Gondelbahn systematisch auf Lärmemissionen geprüft und konsequent verbessert worden (z.B. Antrieb, Gondelklemmen).

Der Betrieb der Gondelbahn (Betriebsphase) verursacht geringe Lärmemissionen, hauptsächlich bei den Stationen (Geräusche der Elektromotoren, Festklemmen und Lösen der Gondeln; Rattern beim Überfahren der Rollenbatterien). In der Nähe der Talstation gibt es mehrere Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen. Die Lärm-Planungswerte müssen eingehalten werden. Die Situation wird in einem Lärmgutachten der Firma Leander Schmidt (Visp) dargestellt.

Erschütterungen entstehen durch den Einsatz von Baumaschinen (Bauphase) im unmittelbaren Baustellenbereich. Diese haben voraussichtlich und erfahrungsgemäss keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. In der Betriebsphase verursacht die Anlage erfahrungsgemäss keine erheblichen Erschütterungen.

Massnahmen:

LE 01 und LE 02: In der Bauphase werden typengeprüfte Maschinen und Geräte eingesetzt (gute Baustellenpraxis) und die in der Gemeinde Saanen geltenden Ruhezeiten eingehalten.

LE 03: Bei der Talstation werden die im Gutachten der Firma Leander Schmidt (Visp) enthaltenen Lärmschutzmassnahmen und allfällige die möglichen vorsorglichen Massnahmen zur Verminderung von Erschütterungen umgesetzt.

4.4.4.3. Energieverbrauch

Die neue Gondelbahn wird energietechnisch auf dem neusten Stand der Technik sein und so den Ansprüchen an einen optimalen Energieverbrauch erfüllen.

Die maximale elektrische Leistungsaufnahme des Antriebsmotors und weiterer mit elektrischer Energie betriebener Geräte beträgt ca. 220 kW. Es kann von folgendem Stromverbrauch ausgegangen werden: 300 Betriebstage/Jahr; 8 Stunden Betrieb pro Tag. Bei voller Auslastung ergibt sich ein jährlicher Stromverbrauch von ca. 0,528 GWh, was leicht über dem Grenzwert von 0,5 GWh pro Jahr liegt (Schwellenwert für die Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung; eine Auslastung von 100% ist jedoch sehr hoch geschätzt).

Massnahme:

Der in den Geräten benötigte Energiebedarf ist optimiert. Es brauchen keine besonderen Massnahmen zum Sparen von elektrischer Energie getroffen zu werden.

4.2.2.4. Nicht-ionisierende Strahlung

Nicht-ionisierende Strahlung besteht in der Nähe der Starkstrominstallationen. Nachteilige Auswirkungen auf Personen können entstehen, wenn Arbeitsplätze in der Nähe von Starkstrominstallationen liegen (z.B. Kontrollraum in der Nähe eines Transformators).

Massnahme:

NIS 01: Starkstrominstallationen werden vorschriftsgemäss so gebaut, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Entsprechende Nachweise werden dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat vorgelegt.

4.2.2.5. Gewässerschutz, Oberflächengewässer

Gewässerschutz (Grundwasserschutz)

Gondelbahn

Beim Bau der Gondelbahn (Stationen, Stützen) und der damit verbundenen Nebengebäude im Gewässerschutzbereich A_u müssen die allgemein gültigen Gewässerschutzbauvorschriften eingehalten werden (gute Baustellenpraxis).

Verschmutztes Abwasser muss in die öffentliche Kanalisation eingeleitet und Dachwasser lokal versickert werden (vgl. dazu die entsprechenden Baupläne).

Betriebsnotwendige umweltgefährdende Stoffe (z.B. Treibstoffe, Schmiermittel, Reinigungsmittel) müssen vorschriftsgemäss gelagert und eingesetzt werden. Beim Schmieren des Umlaufseils sind die entsprechenden Gewässerschutzbauvorschriften einzuhalten.

Bei den Stationen der projektierten Gondelbahn sind Trink- und Brauchwasseranschlüsse vorgesehen. Das anfallende Abwasser kann in die bereits bestehende Kanalisationsleitung eingeleitet werden. Das bei den Gebäuden anfallende Meteorwas-

ser wird örtlich versickert, dasjenige der Bergstation muss langsam im Boden versickern können (liegt im Liefergebiet Hangwasser für das Feuchtgebiet von regionaler Bedeutung Objekt-Nr.12695). Eine Ausnahme bildet das Dachwasser der Talstation, welches über einen Schlammstammler via Sauberwasserleitung in den Vorfluter geführt wird.

Die Stütze 10 wird oberhalb eines lokalen Flachmoores gebaut, welches unter anderem auch durch Wasser aus der oben liegenden Wiese versorgt wird. Das Mastenfundament muss so gebaut werden, dass es das Hang- bzw. Bodenwasser nicht aus dem Bereich wegführt, sondern weiterhin ins Flachmoor.

Massnahme:

G 01: Die Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Merkblatt des Kantons Bern, 2011) werden eingehalten (gute Baustellenpraxis).

G 02: Abwasser wird in die bestehende Kanalisation eingeleitet.

G 03: Meteorwasser wird örtlich über eine organische Filterschicht versickert.

Gewässerschutzbereich A_u

Der Gewässerschutzbereich A_u umfasst die nutzbaren Grundwasservorkommen und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Ob ein Grundwasservorkommen nutzbar ist, hängt von der Grundwassermenge und –qualität ab. Ob in absehbarer Zeit ein Bedarf besteht, das Grundwasser zu nutzen, ist dabei unerheblich.

Einschränkungen für Bauten

In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können (Art. 19 Abs. 2 GSchG). Es bestehen unter anderem Einschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. Brenn- und Treibstoffe sowie Schmiermittel) und für Bauten, die ins Grundwasser reichen (siehe Art. 32 abs. 2 GSchV).

Quelle: BAFU/Homepage

Oberflächengewässer

Die Gondelbahn überquert zwei Oberflächengewässer (Hugeligraben, Josefsweidgraben). Sie werden weder in der Bauphase noch der Betriebsphase tangiert, ihr Ausgangszustand bleibt erhalten.

4.2.2.6. Abfälle und umweltgefährdende Stoffe

Abfälle

Der Abbruch der bestehenden Gondelbahn (elektromechanische Anlagen in den Stationen, Stützen) wird in einem eigenständigen Verfahren bewilligt.

Für den Einbau der neuen Gondelbahn müssen in den beiden Stationen bauliche Anpassungen vorgenommen werden, was auch Teilabbrüche beinhaltet.

Auf den Baustellen (Stationen und Stützen) fallen verschiedene Abfälle an (z. B. Verpackungsmaterial, Teile von Schalungen), die zu entsorgen sind.

Umweltgefährdende Stoffe

Mineralisches Öl wird in hydraulischen Anlageteilen, in Getrieben sowie als Treibstoff für den Notbetrieb der Gondelbahn verwendet (Dieselmotor). Mineralisches Öl kann zu erheblichen und langfristigen Gewässer- und Bodenverschmutzungen führen. Im Umgang mit solchen Flüssigkeiten ist grosse Vorsicht geboten. Es ist dafür zu sorgen, dass Mineralöl nicht auslaufen kann. Dazu müssen Anlageteile, in welchen Mineralöl enthalten ist, auslaufsicher konstruiert sein. Mineralölvorräte müssen in dichten, doppelwandigen Gefässen gelagert werden oder Gefässe müssen in einer geeigneten Auffangwanne aufbewahrt werden. In den Stationen der neuen Gondelbahn Schönried – Rellerli sind entsprechende Massnahmen vorzusehen.

In der Betriebsphase müssen auf dem Trasse jeweils nach der Schneeschmelze div. Gegenstände eingesammelt und entsorgt werden. Es handelt sich dabei um verschiedenste kleine Gegenstände, welche Personen in den Gondeln verlieren oder wegwerfen.

Der Boden um die Mastenstandorte sind voraussichtlich mit Schwermetallen verschmutzt und müssen saniert werden. Die Bodenuntersuchungen um die Mastenstandort liegen in der Verantwortung der Bergbahnen Destination Gstaad. Es ist geplant, mittels Bodenumlagerung den belasteten Boden am Standort der neuen Masten einzubauen.

Massnahmen:

G 01: Die Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Merkblatt des Kantons Bern, 2011) werden eingehalten (gute Baustellenpraxis).

AS 01: Die Tal- und die Zwischenstation der alten Gondelbahn werden unter Berücksichtigung der von Bauschadstoffe ausgehenden Gefahren abgebrochen, und die Bauschadstoffe werden vorschriftsgemäss entsorgt (vgl. Bericht über Bauschadstoffe der Firma Menz AG, Bern in Kap. 2e des PG-Dossiers; Bericht liegt noch nicht vor).

4.2.2.7. Archäologie und Kulturgüter

Im Bereich der neuen Gondelbahn gibt es weder archäologischen Fundstellen noch schützenswerte Kulturgüter.

4.2.2.8. Boden

Allgemein

Die Bauarbeiten für die Gondelbahn sind nicht ohne Eingriffe in den fruchtbaren Boden möglich (Punktbaustellen bei den Gondelbahnstützen; Zufahrt bei der Bergstation). Dabei besteht die Gefahr, dass Boden zerstört oder in seiner Qualität beeinträchtigt wird. Wo Baustellen sich teilweise weitab von Strassen befinden, besteht zudem die Gefahr, dass der Boden durch Querfeldeinfahrten beeinträchtigt wird.

Die Böden sowohl in landwirtschaftlich wie forstwirtschaftlich genutzten Flächen gehören zu den sauren Braunerden. Diejenigen im Wald sind flachgründig und skeletthaltig, diejenigen in den Wiesen und Weiden ziemlich flachgründig.

Zum bestmöglichen Schutz des Bodens im Wies- und Weideland ist auf allen Baustellen insbesondere auf folgende allgemein anzuwendende Punkte zu achten:

- Auf allen Baustellen wird grundsätzlich die Rasenziegeltechnik angewendet: Vegetationsstücke werden in grossen Stücken geborgen, separat zwischengelagert und am Schluss wieder oberflächlich eingesetzt.
- Waldboden und landwirtschaftlich genutzter Boden darf nicht vermischt werden.
- Boden wird nur bearbeitet, wenn er trocken genug ist, d.h. so trocken, dass er schüttbar ist bzw. nicht an Schaufeln kleben bleibt.
- Die Bodenschichtung wird berücksichtigt: die Bodenschichten werden separat abgetragen, zwischengelagert und wieder eingebaut.
- Querfeldeinfahrten zu den Baustellen werden so weit als möglich vermieden.
- Rekultivierte Böden dürfen während mind. 2 Jahren nicht beweidet werden, damit sich die Böden verfestigen und die Vegetationsdecke schliessen können.

Bei den Stützen beschränken sich die technischen Eingriffe auf wenige Quadratmeter, was aus der Sicht des Bodenschutzes nicht von erheblicher Bedeutung ist. Die Böden auf den Baustellen sollen so gut als möglich erhalten und wiederhergestellt werden (gemäss allgemeinen Vorgaben, s.o.). Bei den Baustellen der Tal- und der Bergstation ist kein fruchtbarer Boden vorhanden.

Die Stützen der alten Rellerlibahn müssen rückgebaut, die Mastenfundamente bis 0.30 m unter Boden abgespitzt werden. Die Böden um die Mastenfundamente sind wahrscheinlich mit Schwermetallen belastet. Da der Rückbau in der Verantwortung der Bergbahnen Destination Gstaad liegt, muss die Beprobung und die Entsorgung der Bodenmaterials durch diese organisiert werden. Vorgesehen ist allerdings ein Bodenaustausch: belastetes Material zu den neuen, frischer Bodenaushub zu den alten Mastenstandorten. Die Koordination der Arbeiten muss durch die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gewährleistet werden.

Massnahmen:

B 01: Erdarbeiten nur bei trockenen Verhältnissen ausführen.

B 02: Bei Eingriffen in den Boden (Aushub und Rekultivierung) ist die Bodenschichtung zu berücksichtigen. Rasenziegeltechnik anwenden.

B 03: Landwirtschaftsboden darf nicht mit Waldboden vermischt werden.

B 04: Bodenverdichtung verhindern: Während der Bauphase ist dafür zu sorgen, dass Querfeldein-Fahrten zu den Baustellen als vorbeugende Massnahme gegen mögliche Bodenverdichtungen vermieden werden.

B 05: Rekultivierte Baustellen 2-3 Jahre nicht beweiden (auszäunen).

B 06: Koordination Bodenaustausch belastetem mit unbelastetem Boden zwischen Bergbahnen Destination Gstaad und dem Verein Freunde des Rellerli durch BBB.

4.2.2.9. Landschaft

Die neue Gondelbahn wird im Landschaftsbild ähnlich in Erscheinung treten und ähnlich wahrnehmbar sein wie Vorgängerbahn. Im Rahmen der Planung wurde eine "hohe" und eine "tiefe" Seilführung geprüft, die tiefe jedoch verworfen.

In Absprache mit der kantonalen Waldabteilung Alpen ist eine tiefe Linienführung vorgesehen. Die Bäume und Sträucher im Seilbahnkorridor müssen niedrig gehalten, jedoch nicht gerodet werden. Die tiefe Linienführung mit Niederhaltung wirkt sich weniger stark auf das Landschaftsbild aus.

Die alte Talstation und die alte Bergstation werden umgebaut (Abb. 10, 11; s. die Baupläne, inkl. Fassadenansichten). Die Fundamente der alten Gondelbahn werden bis 30 cm unter die Erdoberfläche abgebrochen, so dass die Standorte rekultiviert werden können.

Auf dem Trasseee werden die verbreiterten Schneisen im Wald etwas deutlicher wahrnehmbar sein. Anstelle von 16 werden neu noch 13 Stützen benötigt.

Im Landschaftsbild wird der Bau der neuen Gondelbahn durch den Abbruch der bestehenden Anlage quasi 1:1 kompensiert.

Die Stationen werden wie bis anhin je Teil eines grösseren Gebäudes bzw. Gebäudekomplexes sein und in erster Linie bahntechnische Anforderungen erfüllen. Der nicht zur Bahn gehörende Teil der Gebäude bildet je das Hauptvolumen des Gebäudekomplexes und wird architektonisch auf eine gefällige Einbindung der Stationen sorgen.

Massnahmen:

L 01: Baustellen (v.a. Bergstation und Stützen) klein halten und rekultivieren.

L 02: Umgebung Tal- und Bergstation gestalten.

L 03: Waldschneisen landschaftsverträglich gestalten.

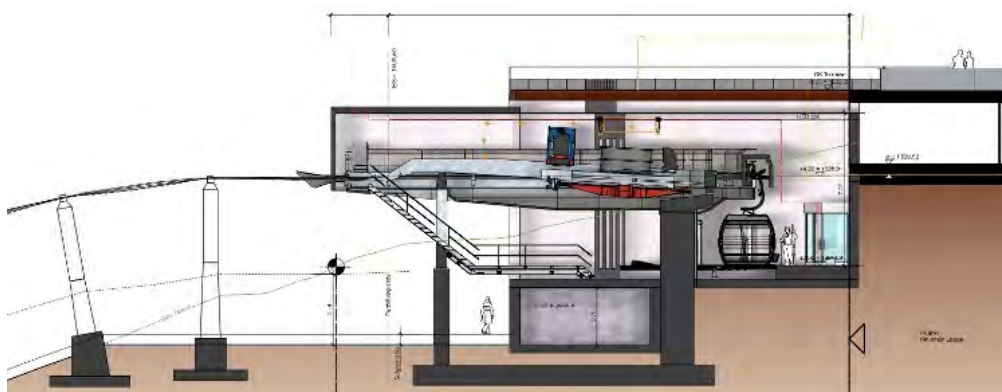


Abbildung 11: Längsschnitt durch die projektierte Bergstation. Quelle: Garaventa AG (Bei der Darstellung handelt es sich um die technischen Installationen, die Architektur wird in einem QS-Verfahren erarbeitet).



Abbildung 12: Situation der neuen Bergstation Rellerli (unterhalb der Bildmitte). Diese ist untergeordneter Teil eines Gebäudekomplexes. Die (Haupt-)Zufahrt erfolgt neu auf der Ostseite der Gondelbahnachse (hellgrau eingezeichnete Strasse). Ausgangszustand (oben) und projektierte neuer Zustand (unten). Quelle: Geoportal des Kantons Bern, Orthofoto und Garaventa AG.

4.2.2.10. Naturschutz: Vegetation, Flora und Fauna

Der Bau der neuen Gondelbahn kann sich wie folgt auf geschützte oder schützenswerte Naturelemente auswirken (Vegetation, Flora und Fauna):

Dr. Roland Luder, Biologe, untere Haltenstr. 1, 3775 Lenk
Martin Lutz, OekoBeratung und Trockenmauern, Häfelerweg 5, 5415 Nussbaumen AG

- Vegetation allgemein: Der Baustellenbetrieb kann zur Beschädigung der Vegetationsdecke führen (Verdichtung durch wiederholtes Befahren, Karrspuren, Beschädigung von Bäumen).
- Geschützte, seltene oder gefährdete Pflanzenart: Die Zerstörung einzelner geschützter Pflanzen kann nicht ausgeschlossen werden (bei den Stützen 4, 6 und 8). Geschützte Pflanzen kommen im Bereich der Stützen 4, 6 und 8 und in deren Umgebung nur sehr selten vor (z.B. Arnika bei einem Stein im Weideland), so dass die Vegetation nicht flächig als schützenswerter Lebensraum einzustufen ist.

Zum Schutz der Natur sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Vegetation allgemein: Es werden keine Baupisten zu den Stützenstandorten erstellt, und die einzelnen Baustellen werden so organisiert, dass möglichst keine Querfeldeinfahrten nötig sind. Baumaterial und Beton werden mit dem Helikopter transportiert. Nach Abschluss der Baustellenrekultivierung werden Lücken in der Vegetation mit einer an den Standort und der vorgesehenen Nutzung angepassten Saatgutmischung angesät.
- Geschützte, seltene oder gefährdete Pflanzen: Erst bei der definitiven Absteckung der Stützen-Baustellen (Stützen Nr. 4, 6 und 8) wird klar sein, ob einzelne geschützte Pflanzen direkt betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, werden sie an einen geeigneten Standort in der Nähe versetzt.

Massnahmen:

N 01: Geschützte Pflanzen und Tiere erhalten.

N 02: Vegetation erhalten, Baustellen klein halten und rekultivieren.

N 03: Ansaaten mit Saatgutmischungen, die an den Standort angepasst sind.

Hinweis: Es wird vorsorglich um die Erteilung von 2 Ausnahmegewilligungen ersucht:

- Technische Eingriffe in Vorkommen von geschützten Pflanzen.
- Technische Eingriffe in Vorkommen von geschützten Tieren.

4.2.2.11. Invasive Neophyten

Im Projektgebiet konnten keine invasiven Neophyten festgestellt werden. Auf Grund der kleinflächigen Eingriffe in die Vegetationsdecke ist nicht mit einer Invasion von Neophyten zu rechnen. Es werden vorbeugende Massnahmen zur Verhinderung einer Neophyten-Invasion getroffen.

Massnahme:

IN 01 Invasive Neophyten: Invasion von Neophyten verhindern.

4.2.2.12. Wildtiere und Vögel

Im Vergleich zum Ausgangszustand sind keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf Wildtiere und Vögel zu erwarten. Die Mobilität der Wildtiere und der Vögel wird nicht zusätzlich eingeschränkt. Im Bereich der Rodungsflächen konnten im Sommer 2021 keine Fuchs- oder Dachsbauten festgestellt werden. Marmeltiere kommen im Projektgebiet nicht vor.

In der Bauphase können Wildtiere und Vögel direkten und indirekten Auswirkungen ausgesetzt sein. Auf den Rodungsflächen und an den Standorten der neuen Stützen kann sich von April/Mai bis Mitte Juli ausnahmsweise ein Vogelnest befinden. Der Baustellenbetrieb mit Maschinenlärm und Helikopterflügen kann Wildtiere und Vögel stören.

Der Betrieb eines ganzjährig genutzten Tourismusgebiets ist mit Vor- und Nachteilen für Wildtiere und Vögel verbunden. Es darf angenommen werden, dass die bestehende (vorbelastete) und die neue Situation aus der Sicht des Wildtier- und Vogelschutzes ungefähr gleichwertig sind.

Massnahmen:

WV 01: Bauarbeiten grundsätzlich ausserhalb der Fortpflanzungszeit der Wildtiere und Vögel ausführen. Hinweis: Davon ausgenommen sind die Talstation, die Bergstation und die Stützen Nrn. 1-4, 6 und 7 sowie 10 bis 13.

WV 02: Störungen durch Helikopterflüge vermeiden (Materialtransporte). Flugrouten für Materialtransporte mit Helikoptern sind mit dem zuständigen Wildhüter vorgängig abzusprechen.

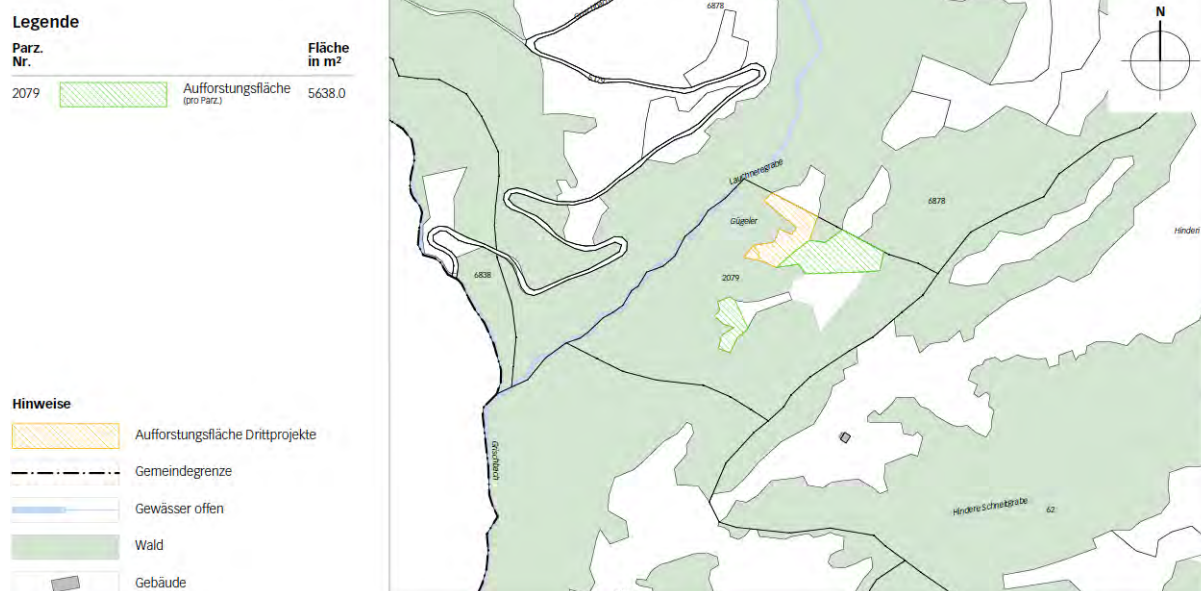
WV 03: Baustellen und ihre Umgebung vor Baubeginn nach Fuchs- oder Dachsbauten absuchen und in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter ggf. Massnahmen treffen.

4.2.2.13. Walderhaltung

Das Thema Wald wird im Rodungsgesuch abschliessend behandelt. Es müssen ca. 8'900 m² Wald definitiv und 2'850 m² temporär gerodet werden. Beim Anzeichnen der zu fällenden Bäume für die Rodung wird auf die Bestandsstabilität des neu entstehenden Waldrands geachtet.

Die erforderlichen Aufforstungsflächen wurden in Absprache mit der Waldabteilung Alpen bereits definiert und mit dem Grundeigentümer der Ersatzaufforstungsfläche weitgehend geregelt. Sie befinden sich im Gebiet Gögeler.

Die Aufforstungsflächen werden nicht mehr beweidet und der aufkommende Wald wird nach Anweisungen des zuständigen Försters durch den Verein Freunde des Re-llerli bzw. in dessen Auftrag bis zur Abnahme durch die Waldabteilung gepflegt.



Übersicht über die Ersatzaufforstungsfläche. Quelle: ecoptima ag.

Massnahmen:

Sämtliche Auflagen- und Bedingungen der Rodungsbewilligung werden umgesetzt.

6. Umweltschutzmassnahmen

Zum Schutz der Umwelt sind folgende Massnahmen vorgesehen (vgl. Anhang 1).

Nr.	Name	Typ*
A 01	Umweltbaubegleitung	A
A 02	Baustellenbetrieb umweltschonend organisieren	A
LK 01	Luftreinhaltung: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden	S
LE 01	Lärmschutz: Ruhezeiten einhalten	S
LE 02	Lärmschutz: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden	S
LE 03	Lärmschutz: Lärmschutz Talstation gemäss Lärmschutzgutachten	V/S
NIS 01	Nicht-ionisierende Strahlung	
G 01	Gewässerschutz: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen ausserhalb von Gewässerschutzzonen anwenden	S
AS 01	Abfälle und umweltgefährdende Stoffe: Bauabfälle und Bauschadstoffe entsorgen.	W
B 01	Bodenschutz: Erdarbeiten nur bei trockenen Verhältnissen ausführen	S, W
B 02	Bodenschutz: Bei Erdarbeiten Bodenschichtung berücksichtigen	S, W
B 03	Landwirtschaftsboden darf nicht mit Waldboden vermischt werden.	W
B 04	Bodenschutz: Bodenverdichtung verhindern	W
B 05	Bodenschutz: Rekultivierte Baustellen 2-3 Jahre nicht beweiden (auszäunen)	S
B 06	Koordination Bodenaustausch belastetem mit unbelastetem Boden zwischen Bergbahnen Destination Gstaad und dem Verein Freunde des Rellerli durch BBB.	W
L 01	Landschaftsschutz: Baustellen klein halten und rekultivieren; vgl. N 02	S, W
L 02	Landschaftsschutz: Umgebung Tal-, Zwischen- und Bergstation gestalten	S, W
L 03	Waldschneisen	S
N 01	Naturschutz: Geschützte Pflanzen und Tiere erhalten	S

N 02	Naturschutz: Vegetation erhalten, Baustellen klein halten und rekultivieren	S, W
N 03	Naturschutz: Ansaaten mit Saatgutmischungen, die an den Standort angepasst sind.	W
IN 04	Invasive Neophyten: Invasion von Neophyten verhindern	S
WV 01	Wildtier-/Vogelschutz: Bauphase ausserhalb der Setz-/Brutzeit festlegen.	S
WV 02	Wildtier-/Vogelschutz: Störungen durch Helikopterflüge vermeiden	S
WV 03	Schutz von Fuchs und Dachs	S

* A = allgemein, organisatorisch; S = Schutz, W = Wiederherstellung, E = Ersatz

7. Wirkung der Massnahmen und verbleibende Umweltbelastung

Die vorgesehenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen haben sich beim Bau und beim Betrieb von gleichartigen Vorhaben bewährt. Im Vergleich zum vorbelasteten Ausgangszustand entsteht keine erhebliche zusätzliche Umweltbelastung. Die neue Gondelbahn Schönried – Rellerli wird dank tiefer Seilführung im Landschaftsbild nicht stärker auffallen als die heute bestehende Anlage. Im Vergleich zum vorbelasteten Ausgangszustand entsteht bzw. verbleibt keine erhebliche zusätzliche Umweltbelastung.

8. Beurteilung und Antrag

Die vorliegenden Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit ergeben, dass der Ersatz der Gondelbahn Schönried – Eggli keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Voraussetzung dafür ist, dass die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt vollständig umgesetzt werden. Als wirksamste Massnahme zum Schutz der Umwelt werden eine „gute Baustellenpraxis“, die vorschriftsgemässe Entsorgung der Materialien der alten Anlage und die sorgfältige, Landschaft, Natur und Boden schonende Ausführung Bauarbeiten unter Beizug eines Umweltbaubegleiters erachtet.

Mit den vorliegenden Untersuchungen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt worden. Der Verein Freunde des Rellerli beantragt als Gesuchstellerin, dass das Vorhaben als umweltverträglich anerkannt wird.

Der Verfasser der Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit:

Lenk, November 2024

.....
Dr. Roland Luder, Biologe
i.V. Martin Lutz

Die Gesuchstellerin: Verein Freunde des Rellerli

Gstaad, November 2024

.....
Verein Freunde des Rellerli
Heinz Welten, Präsident

Gstaad, November 2024

.....
Verein Freunde des Rellerli
Heinrich Welten, Sekretär

Anhang 1: Umweltschutzmassnahmen

A) Übersicht

Nr.	Name	Typ*
A 01	Umweltbaubegleitung	A
A 02	Baustellenbetrieb umweltschonend organisieren	A
LK 01	Luftreinhaltung: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden	S
LE 01	Lärmschutz: Ruhezeiten einhalten	S
LE 02	Lärmschutz: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden	S
LE 03	Lärmschutz: Lärmschutz Talstation gemäss Lärmschutzgutachten	V/S
NIS 01	Nicht-ionisierende Strahlung	
G 01	Gewässerschutz: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen ausserhalb von Gewässerschutzzonen anwenden	S
AS 01	Abfälle und umweltgefährdende Stoffe: Bauabfälle und Bauschadstoffe entsorgen.	W
B 01	Bodenschutz: Erdarbeiten nur bei trockenen Verhältnissen ausführen	S, W
B 02	Bodenschutz: Bei Erdarbeiten Bodenschichtung berücksichtigen	S, W
B 03	Landwirtschaftsboden darf nicht mit Waldboden vermischt werden.	W
B 04	Bodenschutz: Bodenverdichtung verhindern	S
B 05	Bodenschutz: Rekultivierte Baustellen 2-3 Jahre nicht beweiden (auszäunen)	W
B 06	Koordination Bodenaustausch belastetem mit unbelastetem Boden zwischen Bergbahnen Destination Gstaad und dem Verein Freunde des Rellerli durch BBB.	W
L 01	Landschaftsschutz: Abbruch der alten Gondelbahn Gstaad - Eggli	W, E
L 02	Landschaftsschutz: Baustellen klein halten und rekultivieren; vgl. N 02	S, W
L 03	Landschaftsschutz: Umgebung Tal-, Zwischen- und Bergstation gestalten	S, W

N 01	Naturschutz: Abbruch der alten Gondelbahn Schönried – Rellerli; vgl. Massnahme L 01	W, E
N 02	Naturschutz: Geschützte Pflanzen und Tiere erhalten	S
N 03	Naturschutz: Vegetation erhalten, Baustellen klein halten und rekultivieren	S,W
N 04	Naturschutz: Ansaaten mit Saatgutmischungen, die an den Standort angepasst sind.	W
IN 06	Invasive Neophyten: Invasion von Neophyten verhindern	S
WV 01	Wildtier-/Vogelschutz: Bauphase ausserhalb der Setz-/Brutzeit festlegen (1. April bis 15. Juli)	S
WV 02	Wildtier-/Vogelschutz: Störungen durch Helikopterflüge vermeiden	S
WV 03	Schutz von Fuchs und Dachs	S

* A = allgemein, organisatorisch; S = Schutz, W = Wiederherstellung, E = Ersatz

B) Massnahmen einzeln

Massnahme	A 01: Umweltbaubegleitung / Bodenkundliche Baubegleitung			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Ausführung der Arbeiten gemäss Pflichtenheft Umweltbaubegleitung, Bodenkundliche Baubegleitung			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Umsetzung der Umweltschutzmassnahmen gemäss UVB sowie der umweltrelevanten Auflagen und Bedingungen gemäss Plangenehmigung (inkl. Nebenbewilligungen).			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	20'000.00			
Umsetzung	Beratung, Kontrolle, Berichterstattung durch Fachperson			
Zuständigkeit	VFR (Auftrag an Fachpersonen UBB, BBB)			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	A 02: Baustellenbetrieb umweltschonend organisieren			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Baustellen, Installationsplätze, Materialumschlagplätze bezeichnen Baustellenzufahrten festlegen, Querfeldeinfahrten vermeiden Bauabfälle einsammeln und entsorgen			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Kulturland erhalten (Landschaden vermeiden), Landschaft und Natur schonen			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	0 (Kosten in Massnahme A 01 enthalten)			
Umsetzung	Beratung, Kontrolle, Berichterstattung durch Umweltfachperson und durch Baustellenleitung			
Zuständigkeit	VFR (Auftrag an Umweltfachperson; Berücksichtigung als Element der Ausschreibungen).			
Bemerkungen	-			

Massnahme	LK 01: Luftreinhaltung: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Maschinen und Geräte einsetzen, die betreffend Luftreinhaltung dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Maschinen und Geräte vorschriftsgemäss einsetzen und betreiben.			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Vermeidung und Verminderung von Luftschadstoff-Emissionen			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Instruktion und Kontrolle des Baupersonals, welches Maschinen und Geräte bedient.			
Zuständigkeit	VFR, beauftragte Firmen, Baustellenleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	LE 01: Lärmschutz: Ruhezeiten einhalten			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Auf den Baustellen werden die ortsüblichen Arbeits- und Ruhezeiten eingehalten (gemäss Reglement der Gemeinde Saanen); für begründete Ausnahmen werden entsprechende Bewilligungen eingeholt.			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Ruhebedürfnis der Bevölkerung respektieren.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Ruhezeiten im Bauprogramm berücksichtigen Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten			
Zuständigkeit	VFR, beauftragte Firmen, Baustellenleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	LE 02: Lärmschutz: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Baustelle lärmschutztechnisch optimal organisieren; Maschinen und Geräte eingesetzt, die betr. Lärmemissionen und Lärmdämmung den einschlägigen Vorschriften und dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Maschinen und Geräte vorschriftsgemäss einsetzen und betreiben.			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Verminderung von Lärmemissionen.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Einsatz geeigneter Maschinen und Geräte vorsehen und sicherstellen.			
Zuständigkeit	VFR, beauftragte Firmen, Baustellenleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	LE 03: Lärmschutz: Lärmschutz Talstation gemäss Lärmschutzgutachten			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Umsetzung der im Lärmschutzgutachten der Firma Leander Schmidt, Visp enthaltenen Massnahmen.			
Ort	Talstation			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Verminderung von Lärmemissionen; Einhalten der Planungswerte			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Gemäss Lärmschutzgutachten			
Zuständigkeit	VFR, beauftragte Firmen, Baustellenleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	G 01: Gewässerschutz: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen im Bereich von Grundwasserschutzzonen anwenden			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Verhindern, dass umweltgefährdende Stoffe und Flüssigkeiten entweichen.			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Keine Gewässerverschmutzungen; korrekte Abfallentsorgung.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Korrekte Arbeitsweise auf den Baustellen; (Bau-)Abfälle sammeln und entsorgen.			
Zuständigkeit	VFR, Beauftragte Firmen, Baustellenleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	AS 01 Abfälle und umweltgefährdende Stoffe: Bauabfälle und Bauschadstoffe entsorgen.			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Vorschriftsgemässe Entsorgung der Abfälle			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	korrekte Abfallentsorgung.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	20'000.00			
Umsetzung	Korrekte Arbeitsweise auf den Baustellen; (Bau-)Abfälle sammeln und entsorgen. Alte Gondelbahn abbrechen und entsorgen, inkl. Bauschadstoffe			
Zuständigkeit	VFR, Beauftragte Firmen, Baustellenleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	B 01: Bodenschutz: Erdarbeiten nur bei trockenen Verhältnissen ausführen			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Keine Erdarbeiten ausführen, wenn der (Ober-)Boden nass ist, d.h. klebt oder nicht schütffähig ist			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Bodenverdichtung vermeiden			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Erdarbeiten unter Berücksichtigung der Wetterprognosen planen.			
Zuständigkeit	VFR, Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	B 02: Bodenschutz: Bei Erdarbeiten Bodenschichtung berücksichtigen			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Bei Erdarbeiten die Bodenschichten nicht vermischen. Bei den Stützen zuerst Vegetationsstücke abheben und sorgfältig zwischenlagern.			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Fruchtbarkeit des Bodens erhalten.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Aushub schichtweise separat zwischenlagern; Auffüllungen in umgekehrter Reihenfolge. Am Schluss Vegetationsstücke wieder einsetzen.			
Zuständigkeit	VFR, Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	B 03: Bodenschutz: Bei Erdarbeiten Bodenschichtung berücksichtigen			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Wald- und Landwirtschaftsboden dürfen nicht vermischt werden.			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Fruchtbarkeit des Bodens erhalten.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Aushub jeweils neben der Baustelle lagern.			
Zuständigkeit	VFR, Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung Bodenkundliche Baubegleitung			
Bemerkungen	Bei der Bodenumlagerung wegen der Shwermetallbelastung kann dieses Prinzip ev. nicht angewendet werden.			

Massnahme	B 04: Bodenschutz: Bodenverdichtung verhindern			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Mechanische Belastungen des Bodens vermeiden, die zu einer Zerstörung der Bodenstruktur führen können.			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Fruchtbarkeit des Bodens erhalten.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Fahrzeuge und Maschinen mit geringer spezifischer Bodenpressung einsetzen. Den natürlich gewachsenen Boden möglichst nicht befahren.			
Zuständigkeit	VFR, Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	vgl. L 02			

Massnahme	B 05: Bodenschutz: Rekultivierte Baustellen 2-3 Jahre nicht beweiden (auszäunen)			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Keine Beweidung der rekultivierten Flächen (1-2 Jahre)			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Zerstörung der wiederhergestellten Vegetationsdecke durch Viehtritt verhindern			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	2'000.00			
Umsetzung	Auszäunen der Flächen während des Alpsommers			
Zuständigkeit	VFR (Ausschreibung; und Organisation in der Betriebsphase), Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung.			
Bemerkungen	Massnahme mit den Alpbewirtschaftern absprechen			

Massnahme	B 06: Bodenschutz: Koordination Bodenaustausch belastetem mit unbelastetem Boden zwischen Bergbahnen Destination Gstaad und dem Verein Freunde des Rellerli durch BBB.			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Bodenaustausch belastet - unbelastet			
Ort	Baustellen Rückbau alte Masten, Baustellen neue Masten			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Entsorgung belasteten Bodenmaterials			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	10'000.00			
Umsetzung	Auszäunen der Flächen mit belastetem Bodenmaterial während des Alpsommers			
Zuständigkeit	VFR (Ausschreibung; und Organisation in der Betriebsphase), Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung.			
Bemerkungen	Massnahme mit den Alpbewirtschaftern absprechen			

Massnahme	L 01: Landschaftsschutz: Abbruch der alten Gondelbahn Schönrüed – Rellerli			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Die alte Gondelbahn abbauen (Tal-, Bergstation, Stützen).			
Ort	Stationen und Trasse der alten Luftseilbahn			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	150'000.00			
Umsetzung	Demontage der Luftseilbahn, Material ordnungsgemäss entsorgen.			
Zuständigkeit	VFR (Ausschreibung), Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	Gebäude der Tal- und der Bergstation werden zurückgebaut			

Massnahme	L 02: Landschaftsschutz: Baustellen klein halten und rekultivieren			
Massnahmentyp	Allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Baustellenbereiche begrenzen, so dass rationelles Arbeiten möglich ist, die Vegetationsdecke in der Umgebung aber nur in möglichst geringem Umfang beschädigt wird.			
Ort	Stationen und Trassee der Gondelbahn.			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Bestehende Vegetationsdecke so gut als möglich vor technischen Eingriffen bewahren. Baustellen in erster Linie mit zuvor abgetragenen und zwischengelagerten Vegetationsstücken rekultivieren. Sollten Ansaaten nötig sein, in Absprache mit der Umweltbaubegleitung eine an den Standort angepasste Saatgutmischung verwenden (z.B. UFA 420, UFA Montagna CH-G).			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	3'000.00			
Umsetzung	Kennzeichnung der Baustellenbereiche, der Materialumschlagplätze und der Zufahrten zu den Baustellen.			
Zuständigkeit	VFR (Ausschreibung), Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	Keine			

Massnahme	N-01: Naturschutz: Abbruch der alten Gondelbahn Schönried – Rellerli; vgl. L-01)			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Bemerkungen	vgl. L 01			

Massnahme	N-02: Naturschutz: Geschützte Pflanzen erhalten			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Geschützte Pflanzen mit Vegetationsstücken erhalten oder einzeln an geeignete Standorte in der Nähe versetzen.			
Ort	Alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Geschützte Pflanzen erhalten.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	500.00			
Umsetzung	Kennzeichnung der Standorte mit geschützten Pflanzen vor Baubeginn. Bei Baubeginn Pflanzen versetzten oder in Vegetationsstücken erhalten.			
Zuständigkeit	VFR, Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	N 03: Naturschutz: Vegetation erhalten, Baustellen klein halten und rekultivieren			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Bemerkungen	vgl. L 02			

Massnahme	N 04: Naturschutz: Ansaaten mit Saatgutmischungen, die an den Standort angepasst sind.			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Rekultivierte Baustellen begrünen			
Ort	Talstationen, Bergstationen und einzelne Stützenstandorte			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Begrünung, keine Florenverfälschung			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	2'000.00			
Umsetzung	Nach Abschluss der Bau- und Rekultivierungsarbeiten werden vegetationsfreie Flächen mit folgender Saatgutmischung angesät (sofern nötig): UFA VSS D Alpen			
Zuständigkeit	VFR, Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	Keine			

Massnahme	IN 06: Invasive Neophyten: Invasion von Neophyten verhindern			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Vorsorgen, dass keine invasiven Neophyten aufkommen können.			
Ort	Alle Baustellen			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Keine Neophyteninvasion			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	0.00			
Umsetzung	Baumaschinen und Geräte, die in Gebieten mit invasiven Neophyten im Einsatz waren, vor Gebrauch im Einsatzgebiet reinigen. Sorgfältige Rekultivierung der Baustellen, um das Einwandern von Neophyten zu erschweren.			
Zuständigkeit	Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	Keine			

Massnahme	WV 01: Wildtier-/Vogelschutz: Bauphase ausserhalb der Setz-/Brutzeit festlegen			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	In wertvollen Wildtier- und Vogellebensräumen: Grundsätzlich keine Bauarbeiten während der Haupt-Fortpflanzungszeit. Ohne zeitliche Einschränkungen sind Bauarbeiten bei der Talstation, bei der Bergstation und bei den Stützen Nr. 1-4, 6 und 7 sowie 10 bis 13.			
Ort	Alle Baustellen			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Zerstörung von Vogelnestern vermeiden. Störungen von Wildtieren und Vögeln zur Fortpflanzungszeit vermeiden.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Baubeginn nach Mitte Juli; vorbehalten bleiben Bauarbeiten vor Mitte Juli bei den Stationen.			
Zuständigkeit	VFR			
Bemerkungen	-			

Massnahme	WV 02: Wildtier-/Vogelschutz: Störungen durch Helikopterflüge vermeiden			
Massnahmentyp	Allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Keine Tiefflüge von Helikoptern über wichtigen Wildeinständen.			
Ort	Alle Baustellen, auf denen Helikopter eingesetzt werden.			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Wildtiere nicht erschrecken und stören.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Flugrouten und -zeiten festlegen			
Zuständigkeit	Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	Absprache mit dem zuständigen Wildhüter			

Massnahme	WV 03: Wildtier-/Vogelschutz: Schutz von Fuchs und Dachs			
Massnahmentyp	Allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Keine Zerstörung von Fuchs und Dachsbauten.			
Ort	Alle Baustellen.			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Kernteil von Wildtierlebensräumen nicht zerstören.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Noch nicht bestimmt			
Umsetzung	Abklärung des Sachverhalts vor Baubeginn (zusammen mit dem Wildhüter); ggf. Weisungen des Wildhüters befolgen/umsetzen.			
Zuständigkeit	Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	Absprache mit dem zuständigen Wildhüter			

Anhang 2: Fotodokumentation



Mastenstandort 11



Bohrstockprofil Saure Braunerde



Mastenstandort 10



Bohrstockprofil Saure Braunerde



Mastenstandort 9 Windwurf



Bodenprofil Mastenstandort 9



Mastenstandort 6 oberhalb Flachmoor



Saure Braunerde, im Unterboden etwas lehmig



Mastenstandort 5



Saure Braunerde im Wald, mit C-Horizont



Mastenstandort 4



Mastenstandort 2 und 3